



Umwelt- und Raumplanung

DDU 24 0533

16.03.2026

Artenschutzfachbeitrag

für das

Bebauungsplangebiet Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“

Stadt Senftenberg/ Zły Komorow

Markt 19

01968 Senftenberg

Tel.: +49 35753 701300

E-Mail: stadtentwicklung-bauen@senftenberg.de

Senftenberg
investieren studieren flanieren



Artenschutzfachbeitrag

B-Plangebiet Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“

| | |
|----------------------|---|
| Objekt | B-Plangebiet Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“. |
| Lage | Land Brandenburg Landkreis Oberspreewald-Lausitz Stadt Senftenberg |
| Auftraggeber | Stadt Senftenberg/Zly Komorow 00.2 Geschäftsbereich II – Stadtentwicklung und Bau Markt 19, 01968 Senftenberg Tel.: 03573 701-300 E-Mail: stadtentwicklung-bauen@senftenberg.de |
| Auftragnehmer | G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Am Brauhaus 12, 01099 Dresden Tel.: 0351 658778-0 E-Mail: info@gub-dresden.de Internet: www.gub-ing.de |
| Bearbeiter | P. Kleinfeld, M. Sc. T. Hösel, M. Sc. T. Höhn, M. Sc. M. Mautsch, M. Sc. unter Mitarbeit von G. Walczak (Fachberater Artenschutz) |
| Projekt-Nr. | DDU 24 0533 |
| Datum | 17.03.2026 |


i.A. T. Hösel
Fachbereichseiter Umwelt-
und Raumplanung


i.A. P. Kleinfeld
Projektleiter

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| Deckblatt | |
| Titelblatt | |
| Inhaltsverzeichnis | |
| Tabellenverzeichnis | |
| Anlagenverzeichnis | |
| Verzeichnis der Bearbeitungsunterlagen | |
| 1 Einleitung | 10 |
| 1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung | 10 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen | 10 |
| 1.2.1 Gesetze und Vorschriften | 10 |
| 1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände | 11 |
| 1.3 Planungsgebiet | 13 |
| 2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren | 14 |
| 2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens | 14 |
| 2.2 Wirkfaktoren/Wirkprozesse | 15 |
| 2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren | 15 |
| 2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren | 16 |
| 2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren | 17 |
| 3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung | 18 |
| 3.1 Datengrundlagen | 18 |
| 3.2 Methodik | 18 |
| 4 Bestandserfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums | 19 |
| 4.1 Relevantes Artenspektrum | 19 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 4.2 | Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-RL | 19 |
| 4.2.1 | Pflanzen | 19 |
| 4.2.2 | Amphibien | 19 |
| 4.2.3 | Reptilien | 19 |
| 4.2.4 | Säugetiere | 21 |
| 4.2.5 | Libellen | 23 |
| 4.2.6 | Tagfalter | 23 |
| 4.2.7 | Käfer | 23 |
| 4.2.8 | Weichtiere | 24 |
| 4.3 | Bestandsdarstellung und Betroffenheit sonstiger (besonders geschützter) Arten | 24 |
| 4.4 | Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL | 28 |
| 4.4.1 | Brutvögel | 28 |
| 4.4.2 | Rastvögel | 30 |
| 5 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 32 |
| 5.1 | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen | 32 |
| 5.2 | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 35 |
| 6 | Zusammenfassung der verbotstatbeständlichen Betroffenheit | 39 |
| 6.1 | Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ | 39 |
| 6.2 | Verbotstatbestand „Störung“ | 41 |
| 6.3 | Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ | 42 |
| 7 | Zusammenfassung/Fazit | 44 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----|
| Tabelle 1: | Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Reptilienkartierung | 20 |
| Tabelle 2: | Anzahl nachgewiesener Zauneidechsen je Termin | 20 |
| Tabelle 3: | Abzuprüfende Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL | 21 |
| Tabelle 4: | Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Fledermauserfassung | 21 |
| Tabelle 5: | Erfasste Höhlenbäume | 22 |
| Tabelle 6: | Abzuprüfende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL | 22 |
| Tabelle 7: | Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Insektenenerfassung | 24 |
| Tabelle 8: | Weitere nach BNatSchG besonders geschützte oder gefährdete Arten/-gruppen | 25 |
| Tabelle 9: | Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Brutvogelerfassung | 28 |
| Tabelle 10: | Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung bzw. Artengruppen un gefährdeter Arten | 29 |
| Tabelle 11: | Arten/-gruppen bei denen der Tötungstatbestand eintreten kann | 40 |
| Tabelle 12: | Arten/-gruppen bei denen der Störungstatbestand eintreten kann | 41 |
| Tabelle 13: | Arten/-gruppen bei denen eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten kann | 42 |
| Tabelle 14: | Übersicht der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen | 44 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|------------|--|
| Anlage 1 | Wirkprognose |
| Anlage 2 | Übersichtplan M 1 : 50.000 |
| Anlage 3.1 | Bestandsplan wertgebende Brutvogelarten M 1 : 5.000 |
| Anlage 3.2 | Bestandsplan sonstige Arten M 1 : 5.000 |

Verzeichnis der Bearbeitungsunterlagen

- [U1] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ in Senftenberg, OT Sedlitz – Vorentwurf. Stand 11.04.2025
TOPOS STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG STADTFORSCHUNG i.A. Zweckverband Lausitzer Seeland Brandenburg und Stadt Senftenberg
- [U2] Übersichtplan zum Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ in Senftenberg, OT Sedlitz – Vorentwurf. Stand 11.04.2025
TOPOS STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG STADTFORSCHUNG i.A. Zweckverband Lausitzer Seeland Brandenburg und Stadt Senftenberg
- [U3] Biotopkartierung 2024
TOPOS STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG STADTFORSCHUNG, bereitgestellt als digitale Daten
- [U4] Habitatpotentialanalyse B-Plangebiet Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“
G.U.B. INGENIEUR AG. 07.10.2024
- [U5] Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) 2010. Herausgeber: TLMNU
- [U6] Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs,
SCHOLZ, E., Potsdam 1962.
- [U7] Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info).
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2024) (<https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>, zuletzt abgerufen am 28.10.2025).
- [U8] Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Ergebnisse einer Fachtagung - ein Überblick. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5), S. 145-149.
RECK, H.; RASSMUS, J.; KLUMP, G. M.; BÖTTCHER, M.; BRÜNING, H.; GUTSMIEDEL, I.; HERDEN, C.; LUTZ, K; MEHL, U.; PENN-BRESSEL, G.; ROWECK, H.; TRAUTNER, J.; WENDE, W.; WINKELMANN, C. & A. ZSCHALICH (2001)
- [U9] Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.
LANDESBETRIEB STRAßENWESEN BRANDENBURG (LS), Hoppegarten. August 2022
- [U10] Kartenanwendung Naturschutz (OSIRIS).
LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2024). <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de> (zuletzt abgerufen 28.10.2025)
- [U11] Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Dissertation. Technische Universität Berlin, 879 S. Eching.
FLADE, M. (1994)
- [U12] Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis – Radebeul: Neumann – 270 S.
BIBBY, C.J., BURGESS N.D. & HILL D.A. (1995)
- [U13] Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, im Auftrag des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA), des Bundesamtes für Naturschutz und der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten- 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

- S. SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELD, C. (2025)
- [U14] Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzfachbeitrag. (FE 02.0332/2011/LRB). ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2013). i.A. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- [U15] Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. GEDEON, K., GRÜNBERG, C., MISCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKER, F. & WITT, K. (2014)
- [U16] Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (Stand 10.02.2022). FFH-VP-INFO des BFN
- [U17] Rote Liste Brutvögel Brandenburg 2019. RYSLAVY, T., JURKE, M., MÄDLow, W. – In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 28 (4) 232 S.
- [U18] Informationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN). <https://www.bfn.de/thema/arten> (zuletzt abgerufen am 15.10.2025)
- [U19] Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeres Singvögel. BEZZEL, E, Aula-Verlag. Wiesbaden 1985
- [U20] www.Artensteckbrief.de
34u GMBH in Kooperation mit dem SÄCHSISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE. (zuletzt abgerufen am: 28.10.2025)
- [U21] Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, Heft 04/2015
- [U22] Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Voigt, C.C, C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zagmajster (2019)
- [U23] Rastvogelzählung Rundschreiben Wasservögel
ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (ABBO) c/o NABU BRANDENBURG <https://www.abbo-info.de/nabu/projekte.php#wasservoegel> zuletzt abgerufen am: 10.04.2025
- [U24] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010
Graniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U., Daunicht, W.D.
- [U25] Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 – aktualisiert 2023
LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG VSW) (13.11.2023)
- [U26] Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009 – 2013. Schriftenreihe, Heft 4/2015.
Schmidt, J.-U., Dämmig, M., Eilser, A., Dr. Nachtigall, W.
Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen

- [U27] Artenhilfskonzept Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) in Hessern (25.04.2015)
STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, REINLAND-PFALZ UND SAARLAND, Biodiversität in Hessen
- [U28] BuGG Fachinformation „Biodiversitätsgründach“
BUNDESVERBAND GEBÄUDEGRÜN E.V. 13.03.2020
- [U29] Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsberiech – Fakten, Argumente, Empfehlungen. BfN-Skripten 538. 2019
SEBASTIAN SCHMAUCK, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ
- [U30] Leitfaden CEF-Maßnahmen
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz. 2021
- [U31] Lausitzer Bergbaufolgelandschaft (DE4450421 - SPA) – Standarddatenbogen (SDB)
<https://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/sdf/#/sdf?site=DE4450421&release=55>
(zuletzt abgerufen am: 29.10.2025)
LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG
- [U32] Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda (DE 4450451) – Standarddatenbogen (SDB)
https://www.natura2000.sachsen.de/download/spa/SPA_SDB_44_4450_451.pdf (abgerufen am: 16.01.2026)
SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
- [U33] Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Brandenburg
in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 14. Jahrgang Heft 3, 4 2005
LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG
- [U34] Kartierungsdaten NSG Sorno-Rosendorfer-Bucht – Brutvögel 2025
Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH
- [U35] Weidelandschaft Meuro – Monitoring Reviermittelpunkte wertgebende Brutvögel 2023/24
STIFTUNG NATURSCHUTZFONDS BRANDENBURG (Stand: 01.09.2024)

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (**Niststättenerlass**), Stand 02.10.2018, Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg;

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) vom 7. Juni 2023 inklusive Anlagen

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Verordnung (Eu) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sorno-Rosendorfer-Buchten“ vom 10. April 2014

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Senftenberg stellt gemeinsam mit dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ auf. Südwestlich der Ortslage Sedlitz, in unmittelbarer Nähe zum Sedlitzer See sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet geschaffen werden. Der B-Plan Nr. 33 befindet sich in Nähe des bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 „Sedlitzer Hafen“ und grenzt an den B-Plan Nr. 25 „Hotel am Sedlitzer Hafen“ an, für welchen es derzeit nur einen Aufstellungsbeschluss gibt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 33 umfasst eine Fläche von ca. 18,7 ha.

Laut Vorentwurf ist die Sicherung von Flächen zur Errichtung von Wohngebäuden, Lagerhallen, Nahversorgern, Straßen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, eines öffentlichen Quartiersplatz sowie von öffentlichen und privaten Grünflächen geplant. [U1] [U2]

Es ist nicht auszuschließen, dass von dem Vorhaben Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen ausgehen, die zu den besonders und/oder streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und damit den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes der §§ 44 und 45 BNatSchG unterliegen. Daher ist in einem Artenschutzfachbeitrag (AFB) zu prüfen, ob die Planung Belange des besonderen Artenschutzes berührt und mit den betreffenden Schutzbestimmungen vereinbar ist. Falls notwendig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen empfohlen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Gesetze und Vorschriften

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln und hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu betrachten sowie ggf. notwendige Ausnahmevoraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten **streng geschützt**:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG),
- Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen innerhalb der o.g. Arten zu berücksichtigen und damit planungsrelevant.

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL,
- Arten nach Rechtsverordnung § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Für die nach der Relevanzprüfung (siehe Kapitel 4.1, Anlage 1) abgeschichteten planungsrelevanten Arten werden in vorliegendem Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit nötig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sind.

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Januar 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ [U5] als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach LANA (2010) [U5] fallen „unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z.B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgtseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...]“. Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wild lebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2010) [U5] ist dies der Fall, „[...] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn

sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“ Es kann darüber hinaus „[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist. Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3. LANA (2010) [U5].

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach LANA (2010) [U5] sind „als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“ geschützt. „Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.“

Nach LANA (2010) [U5] ist „eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:

- „die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann“.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem im Interesse der Gesundheit des Menschen oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden Öffentlichen Interesses zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Es müssen „durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).“ Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Nach LANA (2010) [U5] ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn „...die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“. Im Rahmen der Ausnahmezulassung können gegebenenfalls „...spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen‘ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)‘ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.“ Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach LANA (2010) [U5] zum Beispiel „...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.“ Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-

Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können.

1.3 Planungsgebiet

Die Stadt Senftenberg stellt gemeinsam mit dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ auf. Südwestlich der Ortslage Sedlitz, in unmittelbarer Nähe zum Sedlitzer See sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet geschaffen werden. Der B-Plan Nr. 33 befindet sich in Nähe des bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 „Sedlitzer Hafen“ und grenzt an den B-Plan Nr. 25 „Hotel am Sedlitzer Hafen“ an, für welchen es derzeit nur einen Aufstellungsbeschluss gibt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 33 umfasst eine Fläche von ca. 18,7 ha. Das Untersuchungsgebiet mit einem Umring von 100 m um das B-Plangebiet umfasst ca. 35 ha.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht werden von der Planung nicht berührt. In ca. 1.000 m Entfernung in nordwestliche Richtung befindet sich das SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421). Etwa 500 m südlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Sorno-Rosendorfer-Buchten“.

Bei der Fläche des B-Plangebietes handelt es sich um den Standort der ehemaligen Tagebauleitung des Tagebaues „Sedlitz“ sowie dem Werkstattstandort. Im Zuge der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen wurden die Anlagen durch die LMBV zurück gebaut und für eine Nachnutzung vorbereitet. Der Süden des Gebietes ist durch eine geplante ruderaie Offenlandfläche gekennzeichnet, welche durch eine Baustraße von der nördlichen, überwiegend durch Gehölze bestandenen Fläche abgetrennt wird. Nördlich des B-Plangebietes befindet sich ein intensiv genutzter Sandacker.

In Anlage 2 ist die Lage des Plangebietes dargestellt.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist die Aufstellung und Umsetzung eines Bebauungsplanes für das „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ (Nr. 33) unter Berücksichtigung der aktuellen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Im Zuge der weiteren Entwicklung der brachliegenden ehemaligen Bergbauflächen soll ein Gebiet für „Allgemeine Wohngebiete“ in der Sedlitzer Bucht geschaffen werden. Hierzu wird vorrangig die Errichtung von Wohngebäuden sowie Nebenanlagen und Stellplätzen vorgesehen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,4 für bauliche Anlagen oberhalb der Geländeoberfläche und mit 0,6 (WO6 bis max. 0,8) unterhalb der Geländeoberkante festgesetzt. Die Bebauung soll in offener Bauweise mittels lockerer Einzelhausbebauung (Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen) erfolgen. Es wird zudem ein Abstand der Baugrenze von 3 m zu z.B. Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Dies soll zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen beitragen und eine gewünschte Entwicklung der Flächen mit typischen Vorgärten gewährleisten. [U1]

Aufgrund des besonderen Bedarfs an Bootsstellplätzen und zur Lagerung von Bootszubehör, sowie Caravans und Wohnmobilen wird eine Fläche für „Lagerhallen“ vorgesehen. Die Fläche befindet sich im Zentralen Bereich der Bebauungspläne 21, 25 und 33 und befindet sich unterhalb einer 110-kV-Hochspannungsleitung. [U1]

Für den Bedarf an der Versorgung der Besucher und Bewohner mit Produkten des täglichen Bedarfs wird eine Fläche für einen „Kiosk“, ggf. mit Self-Check-Out ohne Personal, vorgesehen. [U1]

Laut Vorentwurf wird eine zukunftsweisende Bebauung mit Wiedererkennungswert angestrebt. Daher ist beabsichtigt auf den Flachdächern sowie den Fassaden der Gebäude sowohl Dach- als auch Fassadenbegrünungen vorzusehen. Diese sollen dem Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen sowie den auftretenden klimatischen Veränderungen durch Verdunstung entgegenwirken. [U1]

Aufgrund der ehemaligen Bergbaunutzung und den dafür notwendigen Einrichtungen zur Entwässerung der Grube befinden sich Bereiche mit bergbaubedingter Gefährdung innerhalb der B-Plangrenzen. Diese Bereiche sind mit einer Sicherheitszone von 22 m Breite zu belasten, in der keine Bebauung durch Gebäude vorgesehen werden kann. Weiterhin wird aufgrund der Einschätzung zur Standsicherheit der Böschungen ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante der Uferböschung vorgesehen. Im Bereich der Buchten wird dieser auf 5 m reduziert. [U1]

Neben der Errichtung von Gebäuden ist die Ausweisung und Herstellung von Verkehrsflächen vorgesehen. Hierzu zählen öffentliche Straßenflächen, Radwege, ein öffentlicher Quartiersplatz, welcher dem öffentlichen Zugang zur Wasserfläche dient, sowie Flächen zum Parken für den ruhenden (Besucher-)Verkehr. Fußwege, Plätze sowie nichtüberdachte Stellplätze und sonstige als Parkplatz festgelegte Flächen sind nur mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau auszuführen. [U1]

Des Weiteren ist die Ausweisung privater und öffentlicher Grünflächen geplant. Bei den privaten Grünflächen handelt es sich um einen Gewässerrandstreifen (5 m Breite), welcher nach den Vorgaben des Gewässerunterhaltungsverbandes zu entwickeln ist. Öffentliche Grünflächen sollen der Naherholung der Bewohner sowie für Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft dienen. Hierzu werden zudem Baumpflanzungen, auch entlang von Straßen, vorgesehen. [U1]

Die Umsetzung der Entwicklungsziele des B-Planes wird sich voraussichtlich über mehrere Jahre hinweg erstrecken. Es wird zunächst eine Baufeldfreimachung erfolgen müssen. An diese wird sich die Erschließung des Gebietes mit Straßen und Wegen sowie Versorgungsleitungen anschließen. Daran folgend kann die Errichtung der Gebäude erfolgen. Die Herstellung von Grünflächen kann je nach Flächenverfügbarkeit parallel oder im Nachgang der Errichtung von Gebäuden durchgeführt werden.

Mit der Umsetzung des B-Planes geht die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotop (Silbergrasreiche Pionierfluren) sowie weiterer wertvoller Strukturen einher. Diese sind gemäß der 2025 durchgeführten Kartierungen Lebensraum besonders und streng geschützter Tierarten gemäß § 7 BNatSchG, die den Verbotsbestimmungen des § 44 BNatSchG unterliegen.

2.2 Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der von ihnen möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen und Störungen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten beschrieben.

Durch die Umsetzung des Vorhabens sind verschiedene Wirkungen vorrangig während der Bau- und Betriebs-/Nutzungsphase zu erwarten. Anlagebedingte Wirkungen beziehen sich auf die Veränderung der Flächen.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hinsichtlich Flora und Fauna sind in Anlehnung an das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) [U7] baubedingt folgende Wirkfaktoren zu nennen:

Überbauung / Versiegelung

Die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen (Lagerplätze, Baustraßen) führt zu einer temporären Überbauung bzw. Versiegelung des Bodens. Die Flächen werden nach Umsetzung des B-Planes wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt oder den Bestimmungen des B-Planes zugeführt (z.B. öffentliche Grünflächen).

Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zu Holzungen, Rodungen und Oberbodenabtrag. Dabei kommt es zu einem Verlust geeigneter Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten. Durch Errichtung der Gebäude sowie Gestaltung der Außenflächen werden neue Habitatstrukturen geschaffen (siehe auch anlagebedingte Wirkfaktoren).

Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes

Hierunter fallen sämtliche physikalischen Veränderungen, z. B. von Bodenart / -typ, -substrat oder -gefüge, die z.B. durch Abtrag, Auftrag, Vermischung von Böden hervorgerufen werden können. Derartige Veränderungen des Bodens bzw. Untergrundes sind regelmäßig Ursache für veränderte Wachstumsbedingungen von Pflanzen und folglich der Artenzusammensetzung, die einen Lebensraumtyp standörtlich charakterisieren. Darüber hinaus können bestimmte Bodenparameter auch maßgebliche Habitatparameter für Tierarten darstellen.

Unfallrisiko und Individuenverlust

Baubedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft die im Untersuchungsgebiet brütenden Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten, welche von Fahrzeugen und Maschinen verletzt oder getötet werden können. Dies kann beispielsweise durch die Baufeldfreimachung geschehen.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen / Licht

Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, sich bewegende Menschen, plötzliche laute Geräusche, Lichtimmissionen oder Erschütterungen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheueffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

Baustellenlärm ist zwar zeitlich begrenzt, jedoch im Unterschied zu Verkehrslärm durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer. Gewöhnungseffekte wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind, stellen sich kaum ein (RECK et al. 2001 [U8]). Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich.

Optische Störungen von Tieren sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus.

Licht durch technische Lichtquellen kann zu einer Störung von Tieren und deren Verhalten führen. Dies entsteht beispielsweise durch Anlockwirkung von Insekten, die letztendlich auch eine Verletzung oder Tötung der Tiere zur Folge haben kann. Fledermäuse wiederum können angelockte Insekten an Lichtquellen jagen.

Schadstoffimmissionen und Staubentwicklungen

Schadstoffbelastungen und Staubentwicklungen treten durch den Baubetrieb zeitlich wie räumlich begrenzt auf. Sie werden durch die Einhaltung der einschlägigen Regelungen für den Baubetrieb weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Überbauung / Versiegelung

Überbauung und Versiegelung resultiert aus der Errichtung baulicher Anlagen, dies schließt auch die vollständige oder teilweise Abdichtung des Bodens durch Deckbeläge mit ein. In Vorliegendem Fall tritt der Wirkfaktor mit der Errichtung der Gebäude, von Erschließungsstraßen sowie Wegen ein.

Unfallrisiko und Individuenverlust / Barrierewirkung

Auf den Straßen und Wegen aber auch an stark reflektierenden Oberflächen kann es nach Umsetzung des B-Planes zu Individuenverlusten kommen. Dies betrifft weniger mobile Arten oder Entwicklungsformen.

Die Bebauung kann zudem zu einer Barriere für wenig mobile Arten bzw. Arten mit geringen Aktionsradien führen.

Veränderung der Habitatstrukturen

Im Zuge der Vorhabenumsetzung kommt es dauerhaft zu einer Veränderung der Vegetationsstrukturen im Plangebiet. Es kommt sowohl zu einem dauerhaften Verlust von Wald- und Offenflächen. Im Verlauf der Umsetzung des B-Planes werden neue Habitatstrukturen, wie Fassaden- und Dachbegrünungen, Gebäudenischen, Grünflächen und Bäume geschaffen. Diese können von sogenannten Kulturfolgern und einzelnen anspruchsvolleren Arten genutzt werden. Allen sonstigen Arten gehen jedoch geeignete Habitate verloren.

Veränderung der Temperaturverhältnisse

Mit der Errichtung der Wohnbebauung werden sich die Temperaturverhältnisse im Untersuchungsgebiet verändern. Gebäude und Straßen speichern die Wärme der Sonnenenergie stärker und geben sie in der Nacht langsamer ab. Dadurch kommt es zu einer Erhöhung der Temperatur im Vergleich zur Umgebung. Zudem wirkt sich die Fassaden- und Dachbegrünung sowie die Beschattung durch die Gebäude auf die Temperaturverhältnisse aus. Indirekt führt dieser Wirkfaktor auch zu einer Veränderung der Habitatstrukturen.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Unfallrisiko und Individuenverlust / Barrierewirkung

Bei der Pflege der Flächen kann es nach Umsetzung des B-Planes zu Individuenverlusten kommen. Dies betrifft weniger mobile Arten oder Entwicklungsformen.

Lärmimmissionen und optische Störungen / Licht

Nach Fertigstellung des B-Plangebietes wird es zu einer Nutzungsintensivierung der Flächen kommen. Diese induzieren Lärm, optische Störungen durch Bewegung oder auch Reflektion. Es kann daher zu Flucht- und Meidereaktionen kommen.

Durch Licht kann es wie oben bereits genannt zu Anlockwirkung und letztendlich auch Tötung von Tieren kommen. Zudem sind Störwirkungen oder die Entwertung von Fledermausquartieren nicht auszuschließen.

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

3.1 Datengrundlagen

Im Plangebiet wurde 2024 eine Biotopkartierung [U3] und eine Habitatpotentialanalyse [U4] durchgeführt. 2025 erfolgten eigene faunistischen Untersuchungen. Dabei wurden Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, sowie Insekten (insb. Tagfalter, Heuschrecken, Fangschrecken) erfasst. Die Methodik der Erfassungen ist in Kapitel 4 aufgeführt.

3.2 Methodik

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages kamen Vorgaben in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (LS Brandenburg [U9]) zum Tragen. Hierzu ist es notwendig, die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bearbeiten.

Gemäß [U9] sind die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie in die artenschutzrechtlichen Betrachtungen einzubeziehen.

Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Folgenden noch einmal kurz dargestellt:

- Relevanzprüfung (Abschichtung von Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und/oder ihrer Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens nicht betroffen sein können) (Habitatpotentialanalyse [U4]),
- Bestandsaufnahme (Erhebung Bestandssituation relevanter Arten),
- für die relevanten Arten wird anschließend geprüft, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnten, dies geschieht durch Überlagerung der durch Erfassung bekannten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit den Vorhabenwirkungen,
- Betroffenheitsanalyse (Art-für-Art-Betrachtung in Formblättern für gefährdete Arten und Arten mit spezifischen Lebensraumsprüchen, gruppenweise Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten) → Prüfung, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) einschlägig sind,
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

4 Bestandserfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums

4.1 Relevantes Artenspektrum

Im Zuge der Relevanzprüfung werden die möglichen Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten ermittelt, wobei die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Grundsätzlich unterliegen alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dem europäischen Artenschutz und müssen daher einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Nur wenn mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, kann eine artenschutzrechtliche Prüfung entfallen. Dies ist möglich bei Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Habitate im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Relevanzprüfung wurde im Zuge der Habitatpotentialanalyse [U4] durchgeführt, zusammen mit den durchgeführten Kartierungen ergibt sich so das zu betrachtende Artenspektrum. Deren Bestand und Betroffenheit wird im folgenden Kapitel dargestellt.

4.2 Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

4.2.1 Pflanzen

Im Zuge der Relevanzprüfung [U4] sowie der Biotopkartierung [U3] konnte ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Somit besteht bezüglich der Flora keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben.

4.2.2 Amphibien

Im Rahmen der Habitatpotentialanalyse [U4] wurde ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen. Der Sedlitzer See besitzt einen sauren pH-Wert, wodurch eine Entwicklung des Amphibienlaichs nicht möglich ist. Zudem führt der Wellenschlag zu einer Zerstörung von Eiern und Larven. Es konnten außerdem keine weiteren (temporären) Gewässer festgestellt werden, welche für eine Entwicklung von Amphibien geeignet wären. Daher wurde auf die Durchführung von Kartierungen verzichtet. Erhebliche Beeinträchtigungen der Arten werden ausgeschlossen.

4.2.3 Reptilien

Im Jahr 2025 erfolgte eine Erfassung der Zauneidechsenpopulation im Plangebiet. Es wurden sechs Begehungen zwischen Mitte April und Anfang September durchgeführt. Die Begehungen wurden nach den Methodenstandards von ALBERECHT et al. (2013) [U14] durchgeführt. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind

die Begehungstermine sowie die Witterung aufgeführt. Auch bei den sonstigen Terminen im Gelände wurden Zufallsfunde von Reptilien erfasst.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Reptilienkartierung

| Datum | Begehung | Uhrzeit/ Tageszeit | Temperatur | Wind | Bewöl- kung | Nieder- schlag |
|------------|----------|-----------------------|--------------|------|----------------|-------------------|
| 16.04.2025 | 1 | mittags | 20 °C | 0-1 | 0/8 | - |
| 21.05.2025 | 2 | vormittags | 19°C - 21°C | 2 | 2/8 | - |
| 13.06.2025 | 3 | mittags | 19°C - 23°C | 2-3 | 0/8-1/8 | - |
| 01.07.2025 | 4 | vormittags | 24°C - 28 °C | 2 | 0/8 | - |
| 15.08.2025 | 5 | vormittags/mittags | 23°C - 31 °C | 0-1 | 0/8 | - |
| 01.09.2025 | 6 | vormittags/mittags | 21°C - 26 °C | 1-2 | 1/8 | - |

Bei den Erfassungen konnten an einem Termin maximal 15 Individuen der Zauneidechse ermittelt werden. Es wurden sowohl männliche, weibliche, subadulte als auch juvenile Zauneidechsen erfasst. Somit konnte eine Reproduktion der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. In der Tabelle 2 sind die Ergebnisse je Erfassungstermin dargestellt. In der Anlage 3.2 sind die Fundpunkte sowie Habitatflächen dargestellt. Die Art besiedelt im Untersuchungsgebiet die Grenzbereiche zwischen Gehölzflächen (pot. Winterquartiere) und Offen- bzw. Halboffenland und Ackerflächen. Auch die Steinschüttung der Uferbefestigung wird bereits von einzelnen Tieren genutzt, hier ist mit einer weiteren Ausbreitung zu rechnen. Die höchste Bestandsdichte ist in Bereichen mit einem Mosaik aus offenen Bereichen und Gehölzen festzustellen.

Neben der Zauneidechse konnten keine weiteren Reptilienarten nachgewiesen werden. Das Vorkommen der Schlingnatter wurde bereits im Zuge der Habitatpotentialanalyse [U4] ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Art ist demnach nicht gegeben.

Tabelle 2: Anzahl nachgewiesener Zauneidechsen je Termin (m: männlich; w: weiblich; s: subadult; u: unbestimmt; sch: Schlüpfling)

| Monat | April | Mai | Juni | Juli | August | September |
|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| | 16.04.2025 | 21.05.2025 | 13.06.2025 | 01.07.2025 | 15.08.2025 | 01.09.2025 |
| M/W/S/U/Sch | 1/0/1/4/0 | 2/2/0/0/0 | 0/3/1/0/0 | 0/3/2/5/0 | 2/8/3/0/2 | 0/3/0/0/0 |
| Summe | 6 | 4 | 4 | 10 | 15 | 3 |

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Beanspruchung der Habitatflächen der Zauneidechse. Daher kann eine Beeinträchtigung der Art nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Abzuprüfende Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-RL

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | RL BB | RL D | BNat SchG | FFH-RL |
|-------------------|----------------------------|-------|------|-----------|--------|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | V | 3 | §§ | IV |

RL BB - Rote Liste Brandenburg/Deutschland § - besonders geschützt nach BNatSchG
 1 - vom Aussterben bedroht §§ - streng geschützt nach BNatSchG
 2 - stark gefährdet FFH-RL - FFH-Richtlinie, Anhang
 3 - gefährdet
 R - extrem selten
 G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 V - Vorwarnliste
 D - Daten unzureichend

4.2.4 Säugetiere

Fledermäuse

Im Jahr 2025 erfolgte eine Erfassung der Fledermausfauna innerhalb des Plangebietes durch Günter Walczak (Fachberater für Natur- und Artenschutz). Die bioakustischen Erfassungen wurden als Detektorbegehungen an ausgewählten Transekten zwischen April und September durchgeführt. Dabei wurden innerhalb des Geländes entlang der Transekte Fledermausrufe mittels BatDetektor erfasst. Im Bereich des Sportplatzes wurde eine Horchbox installiert. Die erfassten Rufe wurden mittels Software ausgewertet und auf Plausibilität überprüft. Zudem erfolgte die Aufnahme von Baumhöhlen welche potentiell als Quartierstandort geeignet sind. Die meisten Höhlungen wurden mit einer 6 m lange Leiter auf Fledermausbesatz bzw. -spuren überprüft, höherliegende Höhlungen wurden zur Ausflugzeit optisch und/oder akustisch überwacht.

Die Begehungen wurden an den in der Tabelle 4 genannten Terminen durchgeführt.

Tabelle 4: Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Fledermauserfassung

| Datum | Begehung | Uhrzeit/ Tageszeit | Temperatur | Wind | Bewölkung | Niederschlag |
|------------|--------------------------|-----------------------|------------|--------|----------------|--------------|
| 20.04.2025 | 1 - Erfassung Baumhöhlen | Tagsüber | 16 °C | - | bewölkt | - |
| 28.04.2025 | 2 - Detektor/Batlogger | Dämmerung/nachts | ca. 12 °C | leicht | locker bewölkt | - |
| 20.05.2025 | 3 - Detektor/Batlogger | Dämmerung/nachts | ca. 14 °C | leicht | locker bewölkt | - |
| 17.06.2025 | 4 - Detektor/Batlogger | Dämmerung/nachts | ca. 18 °C | leicht | locker bewölkt | - |
| 14.07.2025 | 5 - Detektor/Horchbox | Dämmerung/nachts | ca. 18 °C | leicht | locker bewölkt | - |
| 25.07.2025 | 6 - Detektor/Horchbox | Dämmerung/nachts | ca. 19 °C | leicht | bewölkt | - |

Tabelle 5: Erfasste Höhlenbäume

| Baum-Nr. | Baumart | Bemerkung |
|----------|-------------|--|
| 1 | Espe | Höhle im Stamm (Flm.-Potential) |
| 2 | Robinie | höhlenähnliche Vertiefung am Stamm (Flm.-Potential gering) |
| 3 | Birke | Nistkasten am Baum (Kohlmeisenbrut) (Flm.-Nutzung möglich) |
| 4 | Eschenahorn | Höhle im Trockenast (Flm.-Potential) |
| 5 | Robinie | Höhle im Stamm (Flm.-Potential) |
| 6 | Pappel | trocken, Löcher im Stamm + abstehende Rinde (Flm.-Potential) |
| 7 | Robinie | starke Vertiefung in und abstehende Rinde (Flm.-Potential) |
| 8 | Robinie | Spalt im Stamm (geringes Flm.-Potential) |

Bei den akustischen Untersuchungen wurden die Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), das Artenpaar Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)/Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sowie weitere nicht bis auf Artniveau bestimmte Myotis-Arten (*Myotis spec.*) festgestellt. Zu den im Umfeld (ca. 10 km) bekannten Myotis-Arten zählen die Franzenfledermaus, die Große Bartfledermaus und die Wasserfledermaus ([U10] Fauna 2025). Grundsätzlich ist jedoch auch mit weiteren in Brandenburg auftretenden Arten zu rechnen.

Die nachgewiesenen Arten bewohnen sowohl Gehölze als auch Gebäude und nutzen das Untersuchungsgebiet überwiegend als Jagdhabitat. Im UG wurden 8 geeignete Habitatbäume festgestellt (Anlage 3.2). In den untersuchten Höhlungen konnte jedoch keine Fledermausnachweise erbracht werden oder Spuren festgestellt werden, welche auf eine zeitweise Nutzung durch Fledermäuse hindeuten würden. Eine Nutzung eines Nistkastens innerhalb des B-Plangebietes ist jedoch möglich. Durch die Beleuchtung der Flächen kann es potenziell zu einer Beeinträchtigung des Quartieres kommen, sofern Lichtstrahlen in den Hohlraum eintreten. Es ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Arten auch nach Errichtung der Wohngebäude das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat nutzen können, daher wird nicht von einer indirekt eintretenden erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen.

Tabelle 6: Abzuprüfende Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-RL

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | RL BB | RL D | BNat SchG | FFH-RL | Betroffenheit |
|------------------------|-------------------------------|-------|------|-----------|--------|--|
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | 3 | V | §§ | IV | ausschließlich oder zumindest teilweise Gehölz bewohnende Arten; |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 3 | V | §§ | IV | |
| (Franzenfledermaus) | (<i>Myotis nattereri</i>) | 2 | * | §§ | IV | potentielle Beeinträchtigung von Quartieren durch Lichtverschmutzung |
| (Große Bartfledermaus) | (<i>Myotis brandtii</i>) | 2 | V | §§ | IV | |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | - | D | §§ | IV | |
| (Wasserfledermaus) | (<i>Myotis daubentonii</i>) | 4 | * | §§ | IV | |

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | RL BB | RL D | BNat SchG | FFH-RL | Betroffenheit |
|-------------------------|----------------------------------|-------|------|-----------|--------|---|
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | G | §§ | IV | ausschließlich Gebäude bewohnende Arten |
| Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 2 | 2 | §§ | IV | |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | 1 | V | §§ | II, IV | |
| (Kleine Bartfledermaus) | (<i>Myotis mystacinus</i>) | 1 | V | §§ | IV | |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 4 | * | §§ | IV | |

RL BB - Rote Liste Brandenburg/Deutschland

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

1 - vom Aussterben bedroht

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

2 - stark gefährdet

FFH-RL - FFH-Richtlinie, Anhang

3 - gefährdet

4 - potenziell gefährdet

R - extrem selten

in Klammern Arten, welche aufgrund der Verbreitung [U10] und Nachweise der Gattung *Myotis* potenziell vorkommen können

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V - Vorwarnliste

D - Daten unzureichend

Sonstige Säugetiere

Das Vorkommen bzw. die Beeinträchtigung von Biber, Feldhamster, Fischotter und Wolf wurde im Zuge der Habitatpotentialanalyse [U4] ausgeschlossen. Somit kann eine Beeinträchtigung der Arten ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung kann verzichtet werden.

4.2.5 Libellen

Im Zuge der Habitatpotentialanalyse [U4] wurde ein Vorkommen der Libellenarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen.

Eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten kann ausgeschlossen werden.

4.2.6 Tagfalter

Das Vorkommen und die Betroffenheit der in Brandenburg heimischen Tagfalter des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden [U4].

4.2.7 Käfer

Das Vorkommen der in Brandenburg vorkommenden xylobionten Käfer des Anhangs IV der FFH-RL konnte im Zuge Habitatpotentialanalyse im Jahr 2024 [U4] ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der Wasserkäfer des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden [U4].

Eine Betroffenheit der Käfer des Anhangs IV der FFH-RL durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2.8 Weichtiere

Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Weichtieren kann ausgeschlossen werden [U4].

4.3 Bestandsdarstellung und Betroffenheit sonstiger (besonders geschützter) Arten

Zur Erfassung sonstiger besonders geschützter Arten, insbesondere der Tagfalter, Heuschrecken und Fangschrecken, wurden gemäß der Methodenstandards nach ALBRECHT et al. (2013) [U14] auf zwei Probeflächen von jeweils ca. 1 ha Größe (siehe Anlage 3.2) von Ende April bis Mitte September insgesamt sechs Begehungen (Tabelle 7) durchgeführt. Neben den auf den Probeflächen erfassten Arten wurden zudem die bei den sonstigen Begehungen zufällig erfassten Arten sowie die Arten welche bereits bei der Habitatpotentialanalyse [U4] ermittelt wurden mitberücksichtigt.

Tabelle 7: Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Insektenfassung

| Datum | Begehung | Uhrzeit/ Tageszeit | Temperatur | Wind | Bewölkung | Nieder- schlag |
|------------|----------|-----------------------|---------------|------|-----------|--------------------------|
| 12.05.2025 | 1 | 10:00 - 16:00 | 14 °C - 17 °C | 3-4 | 1/8 | - |
| 03.06.2025 | 2 | 10:00 - 16:00 | 23 °C - 24 °C | 2-4 | 3/8 - 4/8 | - |
| 01.07.2025 | 3 | 08:00 - 14:00 | 22 °C - 31 °C | 2-3 | 0/8 - 1/8 | - |
| 07.08.2025 | 4 | 09:00 - 15:00 | 19 °C - 24 °C | 1-2 | 2/8 - 3/8 | - |
| 27.08.2025 | 5 | 09:30 - 15:45 | 22 °C - 27 °C | 1-2 | 3/8 - 6/8 | Nieseln (ca. 15 Min.) |
| 19.09.2025 | 6 | 09:15 - 15:15 | 19 °C - 25 °C | 1-2 | 1/8 - 4/8 | - |

Bei den Erfassungen konnten die in der nachfolgenden Tabelle 8 aufgeführten Arten erfasst werden. Die Italienische Schönschrecke und die Blauflügelige Ödlanschrecke erreichten dabei die höchsten Bestandsdichten und konnten mit bis zu „mehr als 200“ Individuen auf den Flächen festgestellt werden. Für alle weiteren Arten erfolgten zumeist nur Einzelfunde (1-2) oder Nachweise weniger Individuen (3-10) pro Termin. Neben den besonders geschützten Arten sind Arten mit einem Gefährdungsstatus in Deutschland oder Brandenburg (RL: 1-3) von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz.

Tabelle 8: Weitere nach BNatSchG besonders geschützte oder gefährdete Arten/-gruppen (Betroffene Arten fett gedruckt)

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BB | BNat SchG | FFH-RL | Bemerkung |
|-------------------------------------|--|------|-------|-----------|--------|-------------------------|
| Heuschrecken | | | | | | |
| Italienische Schönschrecke | <i>Calliptamus italicus</i> | 1 | * | § | | mittel-viel (>200 Ind.) |
| Weißrandiger Grashüpfer | <i>Chorthippus albomarginatus</i> | * | * | | | |
| Brauner Grashüpfer | <i>Chorthippus brunneus</i> | * | * | | | |
| Nachtigall-Grashüpfer | <i>Chorthippus biguttulus</i> | * | * | | | |
| Wiesengrashüpfer | <i>Chorthippus dorsatus</i> | * | * | | | |
| Gemeiner Grashüpfer | <i>Chorthippus parallelus</i> | * | * | | | |
| Langflügelige Schwertschrecke | <i>Conocephalus discolor</i> | * | * | | | |
| Südlicher Warzenbeißer | <i>Decticus albifrons</i> | k.A. | k.A. | | | |
| Warzenbeißer | <i>Decticus verrucivorus</i> | V | 3 | | | |
| Feldgrille | <i>Gryllus campestris</i> | V | * | | | |
| Roesels Beißschrecke | <i>Metriopectera roeselii</i> | * | * | | | |
| Gefleckte Keulenschrecke | <i>Myrmeleotettix maculatus</i> | * | V | | | |
| Blauflügelige Ödlandschrecke | <i>Oedipoda caerulescens</i> | * | * | § | | mittel (50-100 Ind.) |
| Buntbäuchiger Grashüpfer | <i>Omocestus rufipes</i> | N | 2 | | | |
| Westliche Beißschrecke | <i>Platycleis albopunctata</i> | * | * | | | |
| Großer Heidegrashüpfer | <i>Stenobothrus lineatus</i> | 3 | * | | | |
| Kleiner Heidegrashüpfer | <i>Stenobothrus stigmaticus</i> | 1 | 3 | | | |
| Grünes Heupferd | <i>Tettigonia viridissima</i> | * | * | | | |
| Fangschrecken | | | | | | |
| Gottesanbeterin | <i>Mantis religiosa</i> | 3 | k.A. | | | |
| Tagfalter | | | | | | |
| Kleines Wiesenvögelchen | <i>Coenonympha pamphilus</i> | * | * | § | | |
| Goldene Acht | <i>Colias hyale</i> | * | * | | | |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BB | BNat SchG | FFH-RL | Bemerkung |
|---------------------------------|--|------|-------|-----------|--------|-----------------------------|
| Zitronenfalter | Gonepteryx rhamni | * | * | | | |
| Ockerbindiger Samtfalter | Hipparchia semele | V | 3 | | | |
| Kleines Ochsenauge | Hyponephele lycaon | 2 | 2 | | | |
| Tagpfauenauge | Inachis io | * | * | | | |
| Segelfalter | Iphiclides podalirius | 2 | 3 | § | | |
| Kleiner Perlmutterfalter | Issoria lathonia, Argynnis lathonia | * | * | § | | |
| Kleiner Feuerfalter | Lycaena phlaeas | * | * | § | | |
| Brauner Feuerfalter | Lycaena tityrus | * | * | § | | |
| Schachbrett | Melanargia galathea | * | * | | | |
| Wegerich-Scheckenfalter | Melitaea didyma | 1 | 2 | | | |
| Kleiner Kohlweißling | Pieris rapae | * | * | | | |
| C-Falter | Polygonia c-album | * | * | | | |
| Hauhechel-Bläuling | Polyommatus icarus | * | * | § | | |
| Rotbraunes Ochsenauge | Pyronia tithonus | 3 | * | | | |
| sonstige Artengruppen | | | | | | |
| hügelbauende Waldameisen | Formica spec. | | | (§) | | 1 Nest, Gehölzstreifen |
| Ockergelber Blattspanner | Camptogramma bilineata | V | * | | | |
| Heidespanner | Ematurga atomaria | * | * | | | |
| Geflammtes Senfzünsler | Evergestis frumentalis | V | V | | | |
| Langhaarige Dolchwanz | Leptopterna dolabrata | * | * | | | |
| Wiesenschaumzikade | Philaenus spumarius | * | * | | | |
| Hartheu-Spanner | Siona lineata | * | * | | | |
| Schafschwingelzünsler | Thisanotia chrysonuchella | * | * | | | |
| Azurjungfern | Coenagrionidae | - | - | § | | Zufall, keine Betroffenheit |
| Großer Blaupfeil | Orthetrum cancellatum | * | * | § | | Zufall, keine Betroffenheit |

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL D | RL BB | BNat SchG | FFH-RL | Bemerkung |
|---------------------------|----------------------------|------|-------|-----------|--------|-----------------------------|
| Gemeine Heideblume | <i>Sympetrum vulgatum</i> | * | * | § | | Zufall, keine Betroffenheit |
| Bienen und Hummeln | <i>Apoidea spp.</i> | | | § | | Einzelfunde, mehrere Arten |
| Hornisse | <i>Vespa crabro</i> | * | * | § | | 2024 Container/Zufall |

RL BB - Rote Liste Brandenburg/Deutschland

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

R - extrem selten

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V - Vorwarnliste

D - Daten unzureichend

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

FFH-RL - FFH-Richtlinie, Anhang

Für die Insekten ergibt sich hauptsächlich eine Betroffenheit durch die Beanspruchung des Lebensraumes und der damit einhergehenden Veränderung der Habitatbedingungen im B-Plangebiet. Des Weiteren ist die Lichtverschmutzung während der Bauzeit und nach Umsetzung des Vorhabens ein wesentlicher Wirkfaktor. Eine Konkrete Prüfung der Betroffenheit für die nach BNatSchG ausschließlich besonders geschützten Arten ist gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht notwendig [U9]. Den Arten wird im allgemeinen im Rahmen der Umsetzung der Eingriffsregelung nach § 15ff BNatSchG Rechnung getragen. Für die in der Tabelle 8 fett gedruckten Arten sollte daher durch die Schaffung geeigneter Ersatzhabitats (z.B. blütenreiches Offenland, blütenreiche Dachbegrünung) ein Ausgleich für den Eingriff geschaffen werden. Zudem sollte durch eine geeignete Wahl der Beleuchtung (Insektenfreundlich) der Einfluss von Straßenlaternen und ähnlichem gemindert werden.

4.4 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

4.4.1 Brutvögel

Im Plangebiet wurde 2025 eine flächendeckende Erfassung der Brutvögel durchgeführt. Dabei wurden Begehungen in den Morgenstunden durchgeführt. Auf Begehungen während der Dämmerung und Nacht wurde aufgrund fehlendem Habitatpotential im B-Planbereich für Eulen und Käuze verzichtet. Methodisch wurde BIBBY et al. (1995) [U12] und SÜDBECK et al. (2025) [U13] gefolgt. Es wurden sowohl Brutvögel (BV) als auch Nahrungsgäste (NG) erfasst und in ökologische Gruppen eingeteilt.

Tabelle 9: Erfassungstermine und Witterungsverhältnisse Brutvogelerfassung

| Datum | Begehung | Uhrzeit/ Tageszeit | Temperatur | Wind | Bewölkung | Niederschlag |
|------------|------------------|-----------------------|---------------|------|-----------|--------------|
| 18.02.2025 | T1 Horstsuche | mittags | 0 °C | 0 | 0/8 | - |
| 20.03.2025 | T2 | morgens | 10 °C | 1 | 0/8 | - |
| 10.04.2025 | T3 | morgens | 4 °C - 6 °C | 2-3 | 8/8 - 6/8 | - |
| 24.04.2025 | T4 | morgens | 9 °C - 11 °C | 0 | 4/8 - 7/8 | - |
| 07.05.2025 | T5 | morgens | 8 °C | 2 | 7/8 - 4/8 | - |
| 21.05.2025 | T6 | morgens | 13 °C | 2-3 | 7/8 - 6/8 | - |
| 12.06.2025 | T7 | morgens | 9 °C - 11 °C | 1 | 0/8 | - |
| 25.06.2025 | T8 | morgens | 18 °C - 22 °C | 2-4 | 0/8 - 1/8 | - |

Im gesamten Gebiet wurden 56 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen brüteten 29 Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes und bei zehn weiteren Art besteht Brutverdacht. Die Reviermittelpunkte sind in der Anlage 3.1 dargestellt. Die Anzahl an Brutpaaren beläuft sich zumeist zwischen 1 bis 5 Brutpaaren. 13 Arten wurden als Nahrungsgäste oder Einzelbeobachtung erfasst. Vier Arten wurden lediglich im Überflug ermittelt.

Die mehr oder weniger streng an Gehölze gebundenen Brutvogelarten dominieren im Untersuchungsgebiet mit 28 Arten, zu diesen Arten zählen der Neuntöter oder auch die Grauammer. Als typische Brutvögel des Offenlandes wurden die Feldlerche sowie der Steinschmätzer erfasst. Als Brutvögel mit Bindung an Gewässer konnten insgesamt drei Arten ermittelt werden, hierzu zählt unter anderem der Flussuferläufer, für den ein Brutverdacht besteht.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Beanspruchung von Offenlandbereichen sowie Gehölzflächen, zudem sind Beeinträchtigungen der Steinschüttungen der Ufersicherungen, vor allem betriebsbedingt, möglich. Daher sind bauzeitliche, anlagebedingte sowie betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Arten mit diesen Habitatansprüchen nicht auszuschließen.

In der nachfolgenden Tabelle 10 sind die nachgewiesenen Vogelarten mit Angabe ihres Status sowie Angabe ihrer Betroffenheit dargestellt. Sechs Arten sind einzeln abzuführen, weitere Arten sind in den Gilden

zu betrachten. Dabei wurde für Arten, bei denen lediglich ein Brutverdacht ermittelt werden konnte, eine Brut unterstellt. Für 12 Arten konnte eine Betroffenheit bereits aufgrund von Einzelnachweisen oder der Lage der Brutplätze ausgeschlossen werden.

Tabelle 10: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung bzw. Artengruppen ungefährdeter Arten (abzuprüfende fett gedruckt)

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artname | RL BB | RL D | BNat SchG | VSRL | Status und Betroffenheit |
|------------------------|-----------------------------------|-------|------|-----------|------|--|
| Bluthänfling | <i>Carduelis cannabina</i> | 3 | 3 | § | | BV – 1-2 BP ohne Reviermittelpunkt Betroffenheit bei Beanspruchung von Gehölzen nicht auszuschließen |
| Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | 2 | 2 | § | | D – keine Betroffenheit |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | § | | B – 5-8 BP Betroffenheit von 4 BP durch Inanspruchnahme |
| Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | 1 | V | §§ | | EN – keine Betroffenheit |
| Flussuferläufer | <i>Actitis hypoleucos</i> | 3 | 2 | §§ | | BV – 1 BP Betroffenheit durch Inanspruchnahme oder Störung am Brutplatz möglich |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | 3 | * | § | | BV – 1 BP Brutplatz außerhalb B-Planbereich |
| Graumammer | <i>Emberiza calandra</i> | * | V | §§ | | B – 3-4 BP Betroffenheit von Brutplätzen durch Inanspruchnahme sowie Veränderung von Habitatbedingungen |
| Graureiher | <i>Ardea cinerea</i> | 3 | * | § | | ÜF – keine Betroffenheit |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | * | * | §§ | | BV – 1 BP keine Betroffenheit geeigneter Gehölze, weiterhin Nutzung des B-Plangebietes möglich |
| Haubentaucher | <i>Podiceps cristatus</i> | 2 | * | § | | NG – keine Betroffenheit |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | * | V | §§ | I | B – 1 BP Brutplatz außerhalb B-Plan |
| Kranich | <i>Grus grus</i> | * | * | §§ | I | EN – außerhalb B-Plangebiet keine Betroffenheit |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | V | * | § | I | B – 2-3 BP Beanspruchung von 1-2 Brutplätzen |
| Rohrweihe | <i>Circus aeruginosus</i> | 3 | * | §§ | I | ÜF – keine Betroffenheit |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | * | V | §§ | I | ÜF – keine Betroffenheit |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | * | 3 | § | | B – 1-2 BP keine Betroffenheit der Brutplätze, weiterhin Nutzung des B-Plangebietes möglich |

| Deutscher Artname | Wissenschaftlicher Artnamen | RL BB | RL D | BNat SchG | VSRL | Status und Betroffenheit |
|---|-----------------------------|--------|--------|-----------|------|--|
| Steinschmätzer | <i>Oenanthe oenanthe</i> | 1 | 1 | § | | BV – 7 BP Betroffenheit im Zuge veränderter Nutzung |
| Turmfalke | <i>Falco tinnunculus</i> | 3 | * | §§ | | NG – keine Betroffenheit, findet auch weiterhin geeignete Nahrungshabitate |
| Wiedehopf | <i>Upupa epops</i> | 3 | 3 | §§ | | B – 1 BP Brutplatz außerhalb B-Plangebiet keine Betroffenheit |
| Gruppe der ungefährdeten Gehölz bewohnenden Gebüsch- und Freibrüter Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Raben-/Nebelkrähe, Ringeltaube | | */V | * | § | | B - 29 BP Betroffenheit im Zuge von Gehölzfällungen und veränderten Nutzung nicht auszuschließen |
| Gruppe der ungefährdeten Bodenbrüter (Dorngrasmücke, Goldammer, Nachtigall), Rotkehlchen, Zilpzalp | | */V | */V | § | | B – 6-9 BP Betroffenheit im Zuge der Baufeldfreimachung und veränderten Nutzung nicht auszuschließen |
| Gruppe der ungefährdeten Gehölz bewohnenden Höhlen-/Halbhöhlen- und Nischenbrüter Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, (Rotkehlchen), (Ringeltaube), Sumpfmehse | | */V | */V | § | | B – 16-20 BP Betroffenheit im Zuge der Baufeldfreimachung und veränderten Nutzung nicht auszuschließen |
| Gruppe der ungefährdeten Brutvögel der Gewässer Kormoran, Lachmöwe | | */V | */V | § | | BV – 4 BP Mögliche Brutplätze auf Sedlitzer See werden im Zuge der Beseitigung des Totholzes entfernt. Dies erfolgt unabhängig vom B-Planvorhaben |
| Sonstige ungefährdete Arten ohne Brutnachweis/Brutverdacht Graugans, Grünschenkel, Höckerschwan, Kernbeißer, Kleiber, Kolkrahe, Mauersegler, Rauchschwalbe, Sturmmöwe, Stockente, Uferschwalbe | | */k.A. | */k.A. | § | | EN, NG, ÜF, D keine Betroffenheit, da die Arten nur als Durchzügler, Nahrungsgast oder im Überflug festgestellt wurden. |

RL BB - Rote Liste Brandenburg

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

R - extrem selten

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V - Vorwarnliste

D - Daten unzureichend

RL D – Rote Liste Deutschlands

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

V - Vorwarnliste

G - Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

D - Daten defizitär

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

VS-RL - Vogelschutzrichtlinie, Anhang

BP - Brutpaar

B - Brutvogel

BV - Brutverdacht

NG - Nahrungsgast

ÜF - Überflug

D - Durchzügler

EN - Einzelnachweis

4.4.2 Rastvögel

Bei der Zählung der Wasservögel am Sedlitzer See im Winterhalbjahr 2020/21 wurden 150 Saat-/Bläsgänse, 400 Graugänse sowie 133 Singschwäne erfasst [U23]. Damit hat der See eine eher geringe bis mittlere Bedeutung in der Rastregion „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“. Im Vergleich zu den Zählungen in den Vorjahren wurden jedoch zum Teil stark schwankende Zahlen registriert. Der Sedlitzer See gehört gemäß AGW-Erlass Brandenburg 2023 nicht zur Rastgebietskulisse Brandenburgs.

Beeinträchtigungen des Rastgeschehens in der Rastgebietskulisse aber auch am Sedlitzer See durch die Bauarbeiten oder die spätere Nutzung des Wohngebietes werden nicht erwartet. Innerhalb der Sedlitzer Bucht können Rastende Wasservögel weiterhin außerhalb ihres Störradius (200 m Graugans bis 400 m Singschwan [U24]) das Gewässer nutzen. Zudem stehen die umliegenden Gewässer sowie die weiteren Teile des Sedlitzer Sees weiterhin als Rastfläche zur Verfügung.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes sowie zur Gewährleistung einer ökologisch und naturschutzfachlich sachgerechten Umsetzung des Vorhabens, wird eine landschaftsökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchgeführt. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen.

Die ökologische Baubegleitung sollte möglichst frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden werden.

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte und die Entfernung von Gebüsch nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich. In dieser Phase ist die Brutzeit der Vögel abgeschlossen bzw. hat noch nicht begonnen. Dies gilt sowohl für die Bauzeit als auch nach Errichtung der Wohngebäude.

Unter Beachtung des Vorkommens von Reptilien ist das Stubbenroden nur im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai oder Anfang August bis Ende September durchzuführen. Dies vermeidet eine Beeinträchtigung während der Fortpflanzungszeit oder der Winterruhe.

Um Verluste bei Bodenbrütern zu vermeiden, werden die Arbeiten auf den beanspruchten Flächen beginnen, bevor die Brutzeit einsetzt und dann kontinuierlich anhalten, damit potenzielle Brutvögel ausweichen und die Flächen nicht beanspruchen. Mit dieser Maßnahme kann auch das Ausweichen von Arten anderer Gilden erreicht werden. Sollten sich längere Unterbrechungen im Bauablauf ergeben, sind die Flächen vor Wiederaufnahme der Arbeiten durch die ÖBB zu begutachten und freizugeben.

V3 Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen

Die Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß begrenzt. Die Anlage von Baustellen-, Lager- und Nebenflächen etc. wird nur im für die Herstellung der Planziele notwendigen Rahmen erfolgen und wenn dies möglich ist, auf bereits beanspruchten Flächen angelegt.

Des Weiteren werden die Fällungen von Gehölzen auf das notwendige Maß begrenzt. Erhaltenswürdige Gehölze (z.B. Höhlenbäume) oder während der Bauzeit durch besonders-/strenggeschützte Arten genutzte Bereiche, können durch die ökologische Baubegleitung bei Bedarf als Bau-Tabuzonen ausgewiesen werden. Gleiches gilt für bereits im Zuge anderer Vorhaben aufgewertete Flächen.

V4 Reptilienschutz

Mindestens ein Jahr, besser zwei Jahre vor Beginn der Bauarbeiten sind durch Reptilien genutzte Flächen abzusammeln und in geeignete Habitats (u.a. ACEF 1) umzusetzen. Der Abfang der Tiere erfolgt mittels Hand- oder Kescherfang unter größtmöglicher Schonung durch fachkundige Personen im Aktivitätszeitraum der Tiere. Ein besonders intensiver Abfang ist in den Monaten April und Mai, vor Eiablage durchzuführen. Der Abfang ist durch streifenweise Mahd bzw. Freistellung der Flächen (20 m Breite) zu unterstützen, um eine aktive Vergrämung der Tiere in die Randbereiche zu erreichen.

Es sollte ein möglichst hoher Anteil des Bestandes abgefangen werden. Alle Altersklassen und Geschlechter sollten in repräsentativen Anteilen vertreten sein. Es sind möglichst zahlreiche Fangtermine vorzusehen. Dabei sind die Fangzahlen pro Altersklasse und Geschlecht zu dokumentieren. Anhand eines kontinuierlichen Rückgang der Fangzahlen, welcher nicht auf die Witterung oder Phänologie zurückzuführen ist, kann über ein Ende der Maßnahme entschieden werden.

Um ein Wiedereinwandern umgesetzter Tiere in das Bau Feld während der Bauzeit zu verhindern, sind genutzte und potentiell geeignete Habitats, welche vom Vorhaben nicht beansprucht werden, durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen abzugrenzen. Durch den Einbau von Eimerdurchlässen, ist ein selbständiges Abwandern aus dem Bau Feld zu ermöglichen. Nach der Bauzeit können die Schutz zäune entfernt werden, sodass die Tiere die Flächen erneut besiedeln können. Durch eine entsprechende Gestaltung können sie zum Teil wieder als Lebensraum dienen.

V5 Verminderung von Emissionen und Störreizen

Das Vorhaben ist bau- und betriebsbedingt mit Lärmemissionen und optischen Störreizen verbunden. Um Beeinträchtigungen empfindlicher Tierarten zu vermeiden, werden während der Bauzeit ausschließlich Maschinen und Fahrzeugen eingesetzt, die auf dem neuesten Stand der Technik sind. Durch die Einhaltung der Baumaschinenvorschriften, den Einsatz geprüfter Maschinen, sowie den umsichtigen Umgang mit der Technik und einer entsprechenden Schulung werden Verluste von Betriebsstoffen (z. B. Schmiermittel, Öle) vermieden.

Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen und einer damit verbundenen Anlockung von Insekten und Störung von Fledermäusen in Quartieren wird auf den Einsatz Fledermaus freundlicher Beleuchtung und die Begrenzung der Lichtkegel auf den absolut notwendigen Umfang gesetzt. Die Beleuchtung von Gehölzstrukturen, insbesondere solcher mit Höhlenbäumen ist zu vermeiden. Der Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten [U22] sollte berücksichtigt werden.

V6 Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes

Innerhalb des B-Plangebietes sind öffentliche Grünflächen blütenreich und mit einer regionalen Saatgutmischung zu gestalten. Auf öffentlichen Grünflächen sollte zudem auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet werden. Eine Mahd ist als Staffelmahd 10 cm über dem Boden durchzuführen, bei dem mindestens 10 % der Wiesenflächen stehen bleiben. Es sollte zudem angestrebt werden, diese Teile überjährig stehen zu lassen, um ein Überwintern von Insekten zu ermöglichen. Neben den verbesserten Lebensraumbedingungen für Insekten wird so auch das Nahrungsangebot für Brutvögel sowie Reptilien innerhalb des B-Plangebietes gesichert.

Die Anwohner sollten durch Infotafeln auf die Maßnahme aufmerksam gemacht werden, um ggf. selbst ebenfalls eine insektenfreundliche Pflege ihrer Grünflächen zu ergreifen.

V7 Minderung spiegelnder und für Vögel nicht wahrnehmbarer Flächen

Glasscheiben, welche Bäume, Landschaften oder den Himmel spiegeln oder eine freie Durchsicht auf die hinter ihnen liegenden Umgebung bieten sind zu vermeiden. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben sind das Anbringen von Markierungen, Netzen, Gittern, Blenden und Jalousien oder die Verwendung von Scheiben mit möglichst geringer Außenreflexion. Die Hinweise der LAG der Vogelschutzwarten zur Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben [U25] sollten Berücksichtigung finden.

Die Maßnahme gilt vor allem für Gebäude mit großen Glasfassaden, wie z.B. Gewerbebetriebe. Bei Einfamilienhäusern sind Eckverglasungen oder Wintergärten besonders relevant.

V8 Gestaltung von Gründächern

Die Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern mit einer Neigung bis zu 10° von Hauptgebäuden sind zu 70% extensiv mit hoher Substratstärke mit Sedum-Kraut-Wildstauden-Begrünung ausgeführt werden. Dies ermöglicht größere Artenvielfalt hinsichtlich der auftretenden Tierarten als einfache extensiv-Dächer mit Moos-Sedum-, Sedum-Gras-Kraut- oder Gras-Kraut-Begrünung [U28]. Bei der Pflanzenauswahl sollte sich an den während der Biotopkartierung auf den Offenlandbiotopen festgestellten Pflanzen orientiert werden. Eine Nutzung der Dächer zur Energiegewinnung aus Solaranlagen ist dabei weiterhin zu ermöglichen.

Unter Berücksichtigung des im Plangebiet auftretenden Artenspektrums sollten neben der Begrünung durch verschiedene Pflanzen auch auf eine ausreichende Substratdicke (mind. 20 cm) geachtet sowie ab einer begrüneten Dachfläche von 150 m² je angefangene 25 m² Habitatelemente wie Stein- und Totholzhaufen oder auch Sandlinsen und temporäre Wasserflächen aufgebracht werden. Zudem sind die Dächer mit einer Absturzsicherung für Jungvögel zu versehen. [U28][U29]

Durch die gezielte Gestaltung der Flächen können Habitate für auftretende Insekten sowie Brutvögel wie Bluthänfling, Feldlerche, Grauammer und Steinschmätzer geschaffen werden [U28][U29]. Aufgrund der erwarteten Gesamtfläche der Dachbegrünung von ca. 1,7 ha sowie der teilweisen Überspannung durch die Hochspannungsleitung, ist jedoch nur mit einzelnen Brutpaaren zu rechnen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Für die anzunehmende Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen, damit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Somit wird das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungsstätten“ vermieden.

Die im folgenden aufgeführten Maßnahmen können in geeigneter Weise kombiniert werden, sofern dadurch die Funktionsfähigkeit bzw. die Erreichung der einzelnen Maßnahmenziele nicht eingeschränkt wird.

ACEF 1 Habitatanlage/-aufwertung für Reptilien

Bisher nicht oder nur gering durch Reptilien besiedelte Flächen außerhalb der von Baumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des B-Planes betroffenen Flächen sind durch die Anlage von Stein- und Stubbenhaufen, Sandlinsen sowie dem Ausbringen einer blütenreichen Einsaat in deren Umfeld aufzuwerten. Die Größe der Habitatstrukturen sollte etwa 1-2 m³ betragen und Frostfreiheit gewährleisten, d.h. mindestens 30 cm Tief sein. Die Größe der anzulegenden Habitatflächen orientiert sich an der vom Vorhaben betroffenen Habitatfläche. Etwa 4.800 m² der tatsächlichen (Ausgleich 1:1) und weitere ca. 8.400 m² der potentiellen (Ausgleich 1:2) Habitatfläche werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Somit sind 10.000 m² aufzuwerten.

Die Anlage sollte mindestens 1 Jahr vor Beginn der Umsetzungsmaßnahmen der Reptilien (V4) erfolgen, somit kann eine Entwicklung und die Funktionsfähigkeit der Habitate gewährleistet werden. Bei Bedarf sind Pflegemaßnahmen aller 3 – 5 Jahre vorzusehen.

Während der Umsiedlung der Zauneidechsen sind angelegte Habitatflächen zu zäunen. Etwa ein Monat nach Abschluss der Umsiedlung können die Zäune entfernt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.

ACEF 2 Habitataufwertung Feldlerche

a) Ackerentwicklung/-extensivierung

Zur Sicherung der ökologischen Funktion des Untersuchungsgebiets sowie zur Erhöhung der Bestandsdichte ist auf angrenzenden/umliegenden Ackerflächen (auf dem Gemeindegebiet der Stadt Senftenberg) je nach ausgebrachter Kultur die Anlage von Feldlerchenfenstern, -streifen oder Ackerbrachen vorzusehen.

Durch Auslassen bei der Aussaat von Winterweizen und -gerste sollen die Lerchenfenster eine Größe von 20 m² und bei der Aussaat von Winterraps eine Größe von 40 m² (Mindestbreite 4,5 m) erreichen [U26].

Die Anlage eines sich selbst begrünenden Feldlerchenstreifen mit einer Mindestbreite von 6 m und Maximalbreite von 30 m hat bei der Aussaat von Mais zu erfolgen. Hierzu ist im Spätherbst eine

grobschollige Schwarzbrache anzulegen. Der Streifen ist in diesem Zustand zu belassen und es sollte keine Düngung und kein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln erfolgen.

Alternativ kann auch eine Ackerbrache durch Selbstbegrünung entwickelt werden. Die Fläche muss regelmäßig neu angelegt werden. Die Flächengröße beläuft sich pro betroffenem Revier auf 0,5 ha.

Auf ein Befahren ist zwischen 01.04. und 31.07 zu verzichten [U26].

Zu Vertikalstrukturen sollte ein Mindestabstand von 50 m eingehalten werden [U26].

Aufgrund des Verlustes von 4 Revieren nach Umsetzung der Maßnahme V8 und unter Berücksichtigung der Verdopplung der Bestandsdichte bei 2 Lerchenfenstern pro Hektar sind für jedes verloren gegangene Revier 2 Lerchenfenster anzulegen. Insgesamt sind somit dauerhaft pro Jahr mindestens 8 Lerchenfenster dem Flurstück 104 der Flur 004 der Gemarkung Sedlitz anzulegen. Bei der Anlage von Ackerbrachen ergibt sich unter Berücksichtigung einer Vorbesiedelung eine Mindestgröße von 4 ha.

b) Etablierung Extensivgrünland

Sofern es nicht zu einer Anlage von Feldlerchenfenstern kommen soll, kann die Anlage von extensivem Grünland auf intensiv genutzten Ackerflächen durchgeführt werden. Hierbei sind möglichst magerere Standorte zu präferieren, um eine möglichst lichte Vegetationsdecke zu erhalten. Initial ist eine Einsaat mit einer regionalen Kräuterreichen Saatgutmischung vorzunehmen. Je nach Standort ist eine Saatstärke von 4 – 7 kg/ha² und eine Streckung mit Füllstoff zur gleichmäßigen Aussaat zu empfehlen.

Die Pflege der Flächen kann durch Mahd oder Beweidung erfolgen. Hierbei ist die Brutperiode der Feldlerche zu berücksichtigen. In der Zeit vom 01.04. bis 15.06 ist die Mahd sowie ein generelles Befahren z.B. zum Walzen zu unterlassen. Bei einer Beweidung z.B. mit Schafen ist in dieser Zeit eine möglichst geringe Besatzdichte zu wählen, um die Gefahr durch Trittschäden an Gelegen und Jungvögeln und der damit einhergehenden Tötung zu vermindern. Ab dem 16.06. ist eine partielle Mahd (50-70%) möglich, die innerhalb von 4 Wochen abgeschlossen sein sollte. Ein ggf. erforderlicher 2. Schnitt ist erst ab dem 16.08. möglich. Die jeweilige Mahdhöhe soll 10 cm betragen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Bei Beweidung ist gegebenenfalls ein einzelner Pflegeschnitt im Herbst durchzuführen. Die Mahdtermine sollten sich auch an der Vegetationsentwicklung orientieren.

Sofern sich über den Zeitraum der Aufrechterhaltung der Maßnahme eine zu dichte Vegetationsdecke etabliert, sollte nach ca. 3 bis 5 Jahren ein teilweiser Umbruch der Fläche erfolgen, um neue offene Bodenstellen mit geringer Vegetationsdichte zu schaffen. Bei einer Beweidung mit Schafen entstehen solche Stellen durch den Tritt der Tiere.

Aufgrund verbesserter Habitatbedingungen im Vergleich zu intensivem Acker wird mit einer Verdopplung der Bestandsdichte gerechnet, so dass pro ha 2 Reviere auftreten können. Unter Berücksichtigung einer Vorbesiedelung und der Betroffenheit von 4 Revieren, nach Umsetzung der Maßnahme V8 sind daher 4 ha zu extensivieren.

Bei der Flächenauswahl ist auf einen ausreichenden Abstand zu Vertikalstrukturen wie geschlossenen Waldrändern von ca. 50 m zu achten, Hecken sollten sich im Abstand von ca. 25 m befinden. Die darüberhinausgehenden Flächenanteile sind ebenfalls aufgrund ihrer Funktion als

Nahrungshabitat berücksichtigungsfähig. Die Umsetzung erfolgt unmittelbar an den B-Plan angrenzend auf dem Flurstück 104 der Flur 004 der Gemarkung Sedlitz.

Die Wirksamkeit muss bis zum Beginn der Baumaßnahmen gewährleistet sind, daher wird eine Umsetzung mindestens 2 Jahre vor Baubeginn empfohlen.

ACEF 3 Habitataufwertung Grauammer

a) Ackerentwicklung/-extensivierung

Durch das Vorhaben kommt es, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, zum Funktionsverlust von einem der drei Grauammer Reviere im Plangebiet. Daher wird eine Kombination bzw. Rotation unterschiedlicher Ackerbewirtschaftung auf mindestens 2 ha Fläche vorgesehen [U30].

Die Umsetzung beinhaltet die Anlage einer mindestens 2-jährigen, lückigen Ackerbrache durch Einsaat einer artenreichen, regionalen Saatgutmischung, den Anbau von Winterweizen in reduzierter Saatstärke oder mit doppeltem Saatreihenabstand und den Anbau von Ackerbohne oder Futtererbse. Die Kulturen müssen regelmäßig neu gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Aberntung der Ackerkulturen bzw. der Umbruch von Brachen sollte möglichst spät, im Regelfall ab Mitte August erfolgen.

b) Etablierung Extensivgrünland

Sofern die Rotation der Ackerbewirtschaftung nicht durchgeführt werden kann, kann die Anlage von extensivem Grünland auf intensiv genutzten Ackerflächen durchgeführt werden. Dies erfolgt analog zu der Maßnahme ACEF2 b). Pro Betroffenem Revier wird der Bedarf von 2 ha als Ausgleich vorgesehen.

Zu beachten ist dabei der unterschiedliche Brutzeitraum der Grauammer und Feldlerche. Demnach ist im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juli keine Mahd auf den für die Grauammer vorgesehenen Flächen durchzuführen. Dabei sollte es sich vorwiegend um Randbereiche des Extensivgrünlandes handeln.

Die Umsetzung erfolgt unmittelbar an den B-Plan angrenzend auf dem Flurstück 104 der Flur 004 der Gemarkung Sedlitz.

ACEF 4 Anlage von Dorngebüsch

Im Zuge des Vorhabens wird, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein Brutplatz des Neuntöters beeinträchtigt. Daher wird die Anlage von einem Dorngebüsch vorgesehen.

Dieses ist mit mind. 5, besser 10 dicht beaseten Dornsträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,5 m als potenzielle Nisthabitate auszugestalten. Der Deckungsgrad der Gehölze auf der Fläche soll zwischen 5 und max. 50 % liegen, optimal sind 10 % bis 15 %.

Die Anlage sollte mindestens 2 Jahre im Vorfeld der Inanspruchnahme der derzeit genutzten Habitate erfolgen, um die Funktionsfähigkeit der Maßnahme zu gewährleisten. Es ist eine einjährige

Fertigstellungspflege sowie dauerhafte Entwicklungs- und Unterhaltungspflege vorzusehen. Bei der Entwicklungspflege ist auf eine Unterbindung einer starken vegetativen Ausbreitung zu achten.

Die Umsetzung erfolgt unmittelbar an den B-Plan angrenzend auf dem Flurstück 104 der Flur 004 der Gemarkung Sedlitz und im Abstand von mindestens 100 m zu Verkehrswegen [U8] zu erfolgen.

ACEF 5 Anlage von Steinschmätzer-Habitaten

Auch wenn es sich beim Steinschmätzer um eine vergleichsweise störungsunempfindliche Art mit geringen Fluchtdistanzen von etwa 10-30 m handelt, können regelmäßige Störungen im sehr engen Umfeld des Nisthabitats trotzdem negative Wirkungen entfalten. Dies gilt vor allem für die Ansiedlungsphase, weil die brutwilligen Vögel dann einen gestörten Standort erst gar nicht annehmen. Unter Berücksichtigung des Raumanspruchs der Art wird davon ausgegangen, dass mit Umsetzung der Maßnahme V8 zumindest ein Brutpaar weiterhin im B-Plangebiet brüten kann. Daher ist von einer Betroffenheit der 4 potentiellen Brutpaare innerhalb des B-Plangebietes auszugehen.

Als Ausgleich ist die Schaffung geeigneter Brutplätze vorzunehmen. Hierzu sind Steinschüttungen von mindestens 5 x 10 Meter anzulegen [U27]. Die Schüttung sollte aus grobem Steinmaterial als Mischung aus Feldsteinen und auch Abbruchmaterialien mit einer max. Kantenlänge von 0,5 m hergestellt werden. Die Anlage der Steinschüttungen sollte mindestens 100 m entfernt von Verkehrswegen durchgeführt werden, um eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm zu vermeiden [U8].

Weiterhin ist eine Förderung bzw. dauerhafte Sicherung des Nahrungshabitats in direktem Umfeld der Brutplätze erforderlich. Es sind Flächen mit einer lückigen und niedrigen Vegetation zu schaffen bzw. zu erhalten, die einen hohen Anteil offener, lockerer sandiger Stellen aufweisen. Dies kann durch eine intensive Beweidung der gewählten Flächen erfolgen. Alternativ können sandige Störstellen durch kleinflächiges, mosaikförmiges Abschieben der Vegetationsschicht gezielt geschaffen werden. [U27]

Pro beeinträchtigtem Brutpaar ist eine Fläche von 1 ha entsprechend aufzuwerten und dauerhaft zu pflegen. Insgesamt ergibt sich ein Bedarf von 4 ha.

Für die Umsetzung sind Flächen auszuwählen, welche perspektivisch nur eine geringe bis keine Störwirkung durch den Menschen erfahren. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Besucherlenkung sowie Information zu ergreifen.

Die Umsetzung erfolgt unmittelbar an den B-Plan angrenzend auf dem Flurstück 104 der Flur 004 der Gemarkung Sedlitz.

6 Zusammenfassung der verbotstatbeständlichen Betroffenheit

Die detaillierte Wirkprognose erfolgt für die potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL über eine Beurteilung der durch das Bauvorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren in Formblättern in Anlage 2. Für die sonstigen besonders geschützten Arten erfolgt ausschließlich eine kurze verbale Beschreibung der Konflikte und Beurteilung in den nachfolgenden Kapiteln.

Die Einschätzung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, erfolgt unter der Berücksichtigung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen.

6.1 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“

Gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Tötung oder Schädigung von Individuen bzw. Entwicklungsformen geschützter Arten ist im Rahmen der Bauarbeiten durch Holzungen bzw. Baufeldfreimachungen, Erdarbeiten sowie Transporte nicht auszuschließen. Dies betrifft alle Artengruppen. Anlagebedingt können vor allem bei Brutvögeln Kollisionen mit Gebäuden oder nicht reflektierenden Oberflächen auftreten. Durch die Anlockwirkung von Lampen sind zudem betriebsbedingte Tötungen bei Insekten zu erwarten. Aber auch die betriebsbedingte Tötung von Individuen auf den entstehenden Verkehrsflächen ist zu berücksichtigen.

Arten-/gruppen, bei denen ein Eintreten des Tötungstatbestandes ohne Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind:

- Reptilien (Zauneidechse)
- Gruppe der Insekten
- Brutvögel

Das Eintreten von Tötungsverboten bei den genannten Arten-/gruppen kann durch verschiedene Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden (Tabelle 11).

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können nicht eintreten, da keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten im Gebiet vorkommen.

Tabelle 11: Arten/-gruppen bei denen der Tötungstatbestand eintreten kann

| Art/Artengruppe | Konflikt | Maßnahme | Maßnahmennummer | Typ | Ausnahme |
|---|--|--|-----------------|-----|----------|
| Arten nach Anhang IV der FFH-RL | | | | | |
| Zauneidechse | Beeinträchtigung von Individuen in Habitaten | ökologische Baubegleitung | V1 | V | - |
| | | Minimale Flächeninanspruchnahme / Bau-Tabuzonen | V3 | | |
| | | Reptilienschutz | V4 | | |
| Sonstige besonders geschützte Arten | | | | | |
| Gruppe der Insekten | Beeinträchtigung von Individuen in Habitaten, durch Beleuchtung | ökologische Baubegleitung | V1 | V | - |
| | | Minimale Flächeninanspruchnahme / Bau-Tabuzonen | V3 | | |
| | | Verminderung von Emissionen und Störreizen | V5 | | |
| | | Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern | V6 | | |
| | | Gestaltung von Gründächern | V8 | | |
| Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL | | | | | |
| Bluthänfling | Beeinträchtigung von Niststätten und darin befindlichen Individuen, Anlagebedingte Beeinträchtigung von Individuen | ökologische Baubegleitung | V1 | V | - |
| Feldlerche | | | | V | - |
| Flussuferläufer | | | | V | - |
| Grauwammer | | | | V | - |
| Neuntöter | | Beachtung der Nist-, Brut und Lebensstätten | V2 | V | - |
| Steinschmätzer | | | | V | - |
| Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter | | Minimale Flächeninanspruchnahme | V3 | V | - |
| Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter | | | | V | - |
| Bodenbrüter | | Minderung spiegelnder und für Vögel nicht wahrnehmbarer Flächen | V7 | V | - |

6.2 Verbotstatbestand „Störung“

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: "Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Eine Störung kann im Zuge der Bauarbeiten sowie nach Errichtung der Wohnbebauung durch Lärm- und Lichtemissionen sowie die Anwesenheit von Menschen auftreten. Während der Bauzeit können Maßnahmen zur Minderung ergriffen werden. Nach Fertigstellung des Wohngebietes werden sich allgemeine typische Störreize ergeben. Dadurch werden die Arten entsprechend ihres Meideverhaltens Abstände zur Bebauung sowie den dort befindlichen Personen einhalten. An den sonstigen Uferbereichen des Sedlitzer Sees sowie im nördlich befindlichen SPA-Gebiet finden sich weiterhin geeignete Habitate, wodurch die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht beeinträchtigt werden.

Arten-/gruppen bei denen ein Eintreten des Störungstatbestandes ohne Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind:

- Säugetiere (Fledermäuse)
- Brutvögel

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch verschiedene Maßnahmen vermieden werden (Tabelle 12).

Tabelle 12: Arten/-gruppen bei denen der Störungstatbestand eintreten kann

| Art/Artengruppe | Konflikt | Maßnahme | Maßnahmennummer | Typ | Ausnahme |
|---|---|--|-----------------|-----|----------|
| Arten nach Anhang IV der FFH-RL | | | | | |
| Gehölz bewohnende Fledermäuse/ Waldfledermäuse | Beeinträchtigung von Individuen in Quartieren und Jagdhabitaten | Verminderung von Emissionen und Störreizen | V5 | V | - |
| Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL | | | | | |
| Flussuferläufer | Verdrängung von Arten während der Bauzeit | Verminderung von Emissionen und Störreizen | V5 | V | - |
| Grauwammer | | | | V | - |
| Neuntöter | | | | V | - |
| Steinschmätzer | | | | V | - |

6.3 Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: "Es ist verboten,

1. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Zuge der Baufeldfreimachung durch die Zerstörung der Habitate erfolgen. Die anlagebedingte Überbauung der Flächen entzieht diese dann dauerhaft einer Besiedelung. Durch eine entsprechende Gestaltung der Freiflächen und Fassaden können zumindest teilweise neue geeignete Habitate für die vom Vorhaben betroffenen Arten geschaffen werden. Da jedoch kein vollständiger Ausgleich möglich ist, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion vorgesehen.

Arten-/gruppen bei denen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind:

- Reptilien (Zauneidechse)
- Fledermäuse
- Gruppe der Insekten
- Brutvögel

Das Eintreten der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch verschiedene Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden (Tabelle 13).

Tabelle 13: Arten-/gruppen bei denen eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten kann

| Art/Artengruppe | Konflikt | Maßnahme | Maßnahmennummer | Typ | Ausnahme |
|--|---|--|--------------------------|------|----------|
| Arten nach Anhang IV der FFH-RL | | | | | |
| Zauneidechse | Verlust von Habitatflächen und Erhöhung innerartlicher Konkurrenz | Ökologische Baubegleitung Reptilienschutz Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes Habitatanlage/-aufwertung für Reptilien | V1 V4 V6 ACEF 1 | V, A | - |
| Fledermäuse | Beeinträchtigung von Quartieren durch Beleuchtung | Verminderung von Emissionen und Störreizen | V5 | V | - |

| Art/Artengruppe | Konflikt | Maßnahme | Maßnahmennummer | Typ | Ausnahme |
|---|--|--|---------------------------------|------|----------|
| Sonstige besonders geschützte Arten | | | | | |
| Gruppe der Insekten | Verlust geeigneter Fortpflanzungshabitate durch Bau- feldfreimachung und Überbauung | Ökologische Baubegleitung Minimale Flächeninanspruchnahme / Bau-Tabuzonen Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes Gestaltung von Gründächern Ausgleichsmaßnahmen (Multifunktional) | V1 V3 V6 V8 ACEF1-5 | V | - |
| Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL | | | | | |
| Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter | temporärer Verlust geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten | ökologische Baubegleitung Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren | V1 V2 | V | - |
| Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter | | Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen | V3 | V | - |
| Bodenbrüter | | Insektenfreundliche Gestaltung von Grünflächen und Wegrändern Gestaltung von Gründächern | V6 V8 | V | - |
| Flussuferläufer | Verlust der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ohne Verlust der räumlichen Funktionalität | ökologische Baubegleitung Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen Gestaltung von Gründächern | V1 V2 V3 V8 | V | - |
| Feldlerche | dauerhafte Minderung oder Verlust der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang | Habitataufwertung Feldlerche | ACEF 2 | V, A | - |
| Grauammer | | Habitataufwertung Grauammer | ACEF 3 | V, A | - |
| Neuntöter | | Anlage von Dorngebüsch | ACEF 4 | V, A | - |
| Steinschmätzer | | Anlage von Steinschmätzerhabitaten | ACEF 5 | V, A | - |

7 Zusammenfassung/Fazit

Die Stadt Senftenberg stellt gemeinsam mit dem Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg den Bebauungsplan Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ auf. Südwestlich der Ortslage Sedlitz, in unmittelbarer Nähe zum Sedlitzer See sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet geschaffen werden. Der B-Plan Nr. 33 befindet sich in Nähe des bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 „Sedlitzer Hafen“ und grenzt an den B-Plan Nr. 25 „Hotel am Sedlitzer Hafen“ an, für welchen es derzeit nur einen Aufstellungsbeschluss gibt. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 33 umfasst eine Fläche von ca. 18,7 ha.

Laut Vorentwurf ist die Sicherung von Flächen zur Errichtung von Wohngebäuden, Lagerhallen, Nahversorgern, Straßen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, eines öffentlichen Quartiersplatz sowie von öffentlichen und privaten Grünflächen geplant. [U1] [U2]

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem Vorhaben Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen ausgehen, die zu den besonders und/oder streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören, wurde eine Prüfung bezüglich des besonderen Artenschutzes der §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt.

Anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie des vorkommenden Artenspektrums wurde ein Maßnahmenkonzept (siehe Kapitel 5 bzw. Tabelle 14) erarbeitet, womit Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Tabelle 14: Übersicht der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen

| Maßnahmen-Nr. | Maßnahmenbezeichnung | Ziel | profitierende Arten/-gruppen |
|-----------------------------|---|---|---|
| Vermeidungsmaßnahmen | | | |
| V1 | Ökologische Baubegleitung | Wirksame Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich während der Umsetzung des Vorhabens | alle |
| V2 | Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren | Vermeidung der Beeinträchtigung der Nist-, Brut- und Lebensstätten durch abgestimmte Terminierung sowie Kontrollen | Fledermäuse Zauneidechsen Brutvögel |
| V3 | Minimale Flächeninanspruchnahme | Optimierung des Vorhabens und Verringerung beanspruchter Lebensstätten | alle |
| V4 | Reptilienschutz | Entnahme von Reptilien aus dem Baufeld und Vermeidung der Einwanderung von Reptilien in das Baufeld | Zauneidechse |
| V5 | Verminderung von Emissionen und Störreizen | Minimierung akustischer, mechanischer und visueller Störreize | Fledermäuse Insekten Brutvögel |
| V6 | Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes | Sicherung von Habitatflächen für Insekten und Nahrungsangebot für Brutvögel sowie Reptilien | Zauneidechse Brutvögel Insekten |
| V7 | Minderung spiegelnder und für Vögel nicht wahrnehmbarer Flächen | Vermeidung der Kollision mit Todesfolge von Vögeln mit Vertikalen Strukturen | Brutvögel |

| Maßnahmen-Nr. | Maßnahmenbezeichnung | Ziel | profitierende Arten/-gruppen |
|----------------------------|---|---|---|
| V8 | Gestaltung von Gründächern | ökologische Gestaltung der Flachdächer zur Schaffung eines Nahrungsangebotes für Insekten sowie Brutplätze für Vögel | Brutvögel Insekten |
| Ausgleichsmaßnahmen | | | |
| ACEF 1 | Habitatanlage/-aufwertung für Reptilien | Sicherung der räumlichen Funktionalität und Aufwertung von Reptilienhabitaten, Verringerung der innerartlichen Konkurrenz in Folge von V4 | Reptilien (Insekten) |
| ACEF 2 | Habitataufwertung Feldlerche | Sicherung der räumlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte | Feldlerche (Insekten) |
| ACEF 3 | Habitataufwertung Grauammer | Sicherung der räumlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte | Grauammer (Insekten) |
| ACEF 4 | Anlage von Dorngebüsch | Sicherung der räumlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte | Neuntöter (Bluthänfling) (Insekten) |
| ACEF 5 | Anlage von Steinschmätzer-Habitaten | Sicherung der räumlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte | Steinschmätzer (Insekten) |

Fazit

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelarten der VS-RL lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Anlage 1 Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Tabellen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen der prüfrelevanten Arten beschrieben und unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bewertet. Hierzu folgende Erläuterungen:

1. Schutz- und Gefährdungszustand

Der Schutz- und Gefährdungszustand der Arten wird mit Rückgriff auf die Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs, die europäischen Richtlinien (FFH-RL, Vogelschutz -RL) und das Bundesnaturschutzgesetz bewertet.

Die Abkürzungen zum Gefährdungsstatus laut Rote Listen bedeuten:

Rote Liste Deutschland

| | |
|---|---|
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| V | Art der Vorwarnliste |
| G | Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt |
| D | Daten defizitär |

Rote Liste Brandenburg

| | |
|---|------------------------------------|
| 1 | vom Aussterben bedroht |
| 2 | stark gefährdet |
| 3 | gefährdet |
| 4 | potenziell gefährdet (Fledermäuse) |
| R | extrem selten |
| G | Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| V | Vorwarnliste |
| D | Daten unzureichend |

2 Charakterisierung der Arten

Es erfolgt eine kurze Beschreibung der Verbreitungsschwerpunkte und Lebensraumansprüche der Arten, zunächst allgemein, dann bezogen auf den Wirkraum des Vorhabens. Die Charakterisierung endet mit der Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Deren räumliche Abgrenzung erfolgt anhand vorliegender Bestandsdaten und Erhebungen und/oder geeigneten funktionalen Lebensraumabgrenzungen.

3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Die Bewertung erfolgt getrennt nach den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Verbotstatbeständen. Zunächst wird für jeden Tatbestand die grundsätzliche Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beurteilt. Anschließend wird festgestellt, ob die Tatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen tatsächlich eintreten.

4 **Ausnahmegenehmigung**

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird abschließend festgestellt, ob die Erteilung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wirkprognose Vögel

| Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i> | |
|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 3 | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB: 3 |
| <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL | BArtSchV: |
| <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§ |
| Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg gehört der Bluthänfling mit 7.000 – 10.000 BP (2015/2016) zu den mittelhäufigen bis häufigen Arten im Vergleich zur Roten Liste BB 1997 ist ein Rückgang feststellbar. [U9] | |
| 2. Charakterisierung | |
| Lebensraumansprüche und Brutverhalten: Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken, Heiden, verbuschter Halbtrockenrasen aber auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen sowie Dörfer und Stadtrandbereiche. Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume. Die Art gilt als Freibrüter, seltener als Bodenbrüter. Die Nester befinden sich in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen. Bodennester finden sich in Gras- bzw. Krautbeständen. Es wird eine monogame Saisonehe mit meist 2 Jahresbruten eingegangen. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang April bis Mitte September. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten ergeben sich durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Verlust der Strukturvielfalt, Einhergehend mit einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes. | |
| Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel Es wird von ein bis zwei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Aufgrund der hohen Mobilität der Art, die auch Nahrungshabitate in mehr als 1.000 m Entfernung zum Niststandort aufsucht, ist die Ermittlung von Revieren/Reviermittelpunkten eingeschränkt. | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Für das MTB „Senftenberg“ werden 21-50 Reviere geschätzt [U15]. Die Art brütet häufig auch in Kolonien. Da dies, trotz Vorhandensein wichtiger Habitatelemente, im UG nicht festgestellt werden konnte, wird von einem „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand der Lokalen Population ausgegangen. Hierbei werden auch der Bestand der weiteren MTB mit Anteilen der Gemeinde Senftenberg sowie der Bestandsrückgang in Brandenburg berücksichtigt. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Maßnahmen notwendig | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Bei Gehölzentnahmen während der Baufeldfreimachung können in geeigneten Habitaten Individuen und Entwicklungsformen des Frei- und Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden. Nach Errichtung der Gebäude ist während der Pflege von Hecken eine Zerstörung von Brutplätzen nicht ausgeschlossen. | |
| Vermeidungsmaßnahmen: V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> | |

| Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i> | | |
|---|--|--|
| Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein. | | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Störungstatbestände | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Bluthänfling besiedelt neben offenen und halboffenen Landschaften auch Dörfer und Randbereich von Städten. Es kann daher als Störungsunempfindlich eingestuft werden. Während der Umsetzung des Bauvorhabens ist davon auszugehen, dass er in der näheren Umgebung weiterhin geeignete Brutplätze findet. Nach Umsetzung des Vorhabens kann er die Flächen erneut besiedeln. Es werden Gebüsch erhalten bleiben und neue Gehölze angepflanzt, welche er als Brutplatz oder zur Nahrungssuche nutzen kann. Aus den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren lässt sich daher keine Störwirkung ableiten, welche sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt. | | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind die Nachweispunkte nicht betroffen. Da jedoch kein Reviermittelpunkt abgeleitet werden konnte wird dennoch von einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten ausgegangen. Während der Gehölzschnittmaßnahmen nach Umsetzung des B-Planes kann es ebenfalls zu potentiellen Beeinträchtigungen kommen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V3 Minimale Flächeninanspruchnahme V6 Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes V8 Gestaltung von Gründächern ACEF4 Anlage von Dorngebüsch (Multifunktional) | | |
| Durch die Ökologische Baubegleitung sowie die Beachtung der Brutzeiten wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt gemäß Niststättenerlass für den Bluthänfling nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nach Umsetzung des Vorhabens kann der Bluthänfling zumindest Teile der Flächen erneut besiedeln. Durch die Gestaltung der Grünflächen, Dachbegrünungen sowie die Umsetzung von CEF-Maßnahmen mit Gebüschpflanzungen kann weiterhin ein Angebot geeigneter Brutplätze zur Verfügung gestellt werden. Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein. | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Prüfung endet | | |

| Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i> | |
|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. 3 | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 3 |
| <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL | BArtSchV: |
| <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§ |
| Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg gehört die Feldlerche zu den häufigen Arten, befindet sich aber langfristig im Rückgang. Ihr Bestand wurde 2015/2016 mit 280.000 – 380.000 Brutpaaren angegeben [U9]. | |
| 2. Charakterisierung | |
| Lebensraumsprüche und Brutverhalten[U13]: Die Feldlerche brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden, in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, außerhalb der Brutzeit abgeerntete Felder, geschnittene Grünlandflächen und Futterschläge, Ruderalflächen, Ödland, im Winter auch im Randbereich von Siedlungen. In extensiv genutztem Grünland wurden Dichten von 8 bis 11 Paaren je 10 ha beobachtet, jedoch können die Dichten auch wesentlich niedriger sein. Auf Mähwiesen sowie Dauer- und Mähweiden konnten teils nur 2,5-5,1 Paare je 10 ha beobachtet werden. Auf Getreideanbauflächen schwankt die Dichte zwischen 2 und 4 Paaren je 10 ha. Bodenbrüter, nicht nesttreu, 1 – 2 Jahresbruten, Brutzeit Anfang März bis Mitte August. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten sind Lebensraumzerstörung und die direkte Tötung von Jungtieren und Zerstörung von Gelegen durch nicht angepasste Landwirtschaft. | |
| Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel Die Feldlerche kommt als Brutvogel auf der Offenlandfläche im Süden des UGs mit 5-7 Brutpaaren sowie nordwestlich des B-Plangebietes mit 2 Brutverdacht Nachweisen vor. Die unterschiedliche Brutplatzdichte ist auf den Anbau von Raps auf den Ackerflächen zurückzuführen. | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurden insgesamt 5 - 9 Brutpaare/Reviere im UG festgestellt. Das entspricht umgerechnet einer Siedlungsdichte von ca. 3,8 – 6,9 Revieren/10 ha, bei 13 ha Offenland ohne Berücksichtigung von Meideabständen. Die Brutplatzdichte liegt damit im mittleren Bereich von Feldlerchenpopulationen [U16]. Der lokalen Population auf Gemeindeebene lässt sich unter Berücksichtigung der Bestandsschätzung für das MTB von 151-400 Revieren [U15] ein günstiger Erhaltungszustand zuschreiben. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Maßnahmen notwendig | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Bei Bodenarbeiten, Umlagerungen oder der Bewegung von Baggern während der Bauausführung können in geeigneten Habitaten Individuen und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden. Anlage- und Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Flächen nicht mehr geeignet sind. | |
| Vermeidungsmaßnahmen: V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> V5 <i>Minderung von Emissionen und Störreizen</i> Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein. | |

| Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i> | | |
|--|--|--|
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Störungstatbestände | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <p>Die Art gilt generell als wenig störungsempfindlich gegenüber akustischen Reizauslösern, optischen Reizauslösern, Licht und Erschütterungen. Während der Bauphase ist bei geeigneten Flächen somit weiterhin mit einem Vorkommen der Art zu rechnen. Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken, sind voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die ökologische Begleitung (V1) und die Beachtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (V2) werden Beeinträchtigungen vermieden.</p> <p>Störungen, welche durch die baulichen Anlagen auftreten und zu einer Entwertung der Flächen für die Feldlerche führen, werden unter der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten berücksichtigt.</p> | | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Durch die Entfernung von Bodenvegetation sowie die anschließende Errichtung der Gebäude gehen Fortpflanzungsstätten der Feldlerche verloren. Diese sind durch geeignete Maßnahmen zu ersetzen. Betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen</i> <i>V6 Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes</i> <i>V8 Gestaltung von Gründächern</i></p> <p>Ausgleichsmaßnahme: <i>A_{CEF} 2 Habitataufwertung Feldlerche</i></p> <p>Durch die Ökologische Baubegleitung und die Beachtung der Brutzeiten wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Freiflächen und Dachbegrünungen sichert das Nahrungsangebot innerhalb des B-Plangebietes. Zudem können Dachbegrünungen potentiell als Ausweichhabitate für die Feldlerche dienen. Es wird damit gerechnet das zumindest ein Brutpaar auf den Dächern brüten wird. Dennoch sind darüber hinaus Maßnahmen vorzusehen, da nach Errichtung der Gebäude eine Nutzung der Flächen nicht mehr möglich ist und es zu Verdrängungseffekten kommen wird.</p> <p>Daher ist die Schaffung geeigneter Flächen zum Ausweichen der Art vorzusehen. Dies ist mit der Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 2 auf dem Flurstück 104 der Flur 4 der Gemarkung Sedlitz geplant. Vom Vorhaben sind 5 Reviere betroffen, mit V8 wird dies auf 4 Reviere gemindert. Unter Berücksichtigung der Verdopplung der Bestandsdichte bei 2 Lerchenfenstern pro Hektar sind für jedes verloren gegangene Revier 2 Lerchenfenster anzulegen. Alternativ können je nach Flächenverfügbarkeit Ackerbrachen oder extensives Grünland angelegt werden. Insgesamt sind dauerhaft pro Jahr 8 Lerchenfenster oder mind. 4 ha Ackerbrache oder extensives Dauergrünland anzulegen.</p> | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

| Feldlerche – <i>Alauda arvensis</i> | | |
|--|-----------------------------|--|
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Prüfung endet | | |

| Flussuferläufer – <i>Actitis hypoleucus</i> | |
|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D: 2 | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB: 3 |
| <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL | BartSchV: |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL | <input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§ |
| Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg gehört der Flussuferläufer mit 25-30 BP (2015/2016) zu den sehr seltenen Arten, im Vergleich zur Roten Liste BB 1997 wurde ein Rückgang festgestellt. [U9] | |
| 2. Charakterisierung | |
| Lebensraumansprüche und Brutverhalten [U13]: Der Flussuferläufer besiedelt sandig-kiesige, vegetationsarme, aber auch mit Gehölzen bewachsene Flussufer, Schotterflächen, oft an Flussinseln, sofern offene Habitatstrukturen vorhanden sind auch an Stillgewässern, wiedervernässte Polder und Hochmoore, seltener Industriebrachen, Hafenanlagen. Sekundärbiotope werden aufgrund der fortschreitenden Sukzession häufig nur kurzzeitig besiedelt. Die Art zählt zu den Bodenbrütern und legt die Nester gut versteckt in flachen, gescharrten Mulden auf trockenem, kiesigem oder sandigem Grund, in einiger Entfernung zum Gewässerrand meist im Übergang vom Uferbereich zur krautigen Vegetation oder in leicht erhöhten und durch Bewuchs, Treibholz oder Baumstümpfe geschützten Bereichen an. Es wird eine monogame Saisonehe mit einer Jahresbrut eingegangen. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten ergeben sich durch den Verlust oder die Entwertung von nahrungsreichen Flachwasserzonen und Uferbereichen an Flüssen, Seen und Teichen sowie von Feuchtgebieten und Überschwemmungsflächen in den Auenbereichen mittlerer und größerer Fließgewässer. | |
| Vorkommen im Wirkraum: potentieller Brutvogel Die Art konnte drei Mal (Ende April/Anfang Mai sowie Ende Juni) im Gebiet nachgewiesen werden. Dabei wurden Rufe sowie Fluchtreaktionen auf die Anwesenheit des Kartierers festgestellt. Es wird daher von einem Brutverdacht im Uferbereich der Sedlitzer Bucht ausgegangen. | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund der Bestandszahlen für Brandenburg wird als Lokale Population das Vorkommen am Sedlitzer See und den umliegenden Bergbaufolgeseen angenommen. 2014 wurden für das MTB noch 2-3 Reviere angegeben. Im umliegenden SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ wird die Reproduktion eines Paares im SDB genannt [U31]. Für das SPA „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ in Sachsen werden 3-6 BP angeben [U32]. Jeweils mit Stand 2015. Anfang der 2000er konnten noch 10-20 BP im SPA „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ ermittelt werden [U33]. Aktuelle Kartierungsergebnisse der LMBV am Sedlitzer See lassen auf zwei Brutpaare (B4, C10) am Südufer schließen [U34]. Aufgrund eines Raumbedarfs von 1.000 m ² zur Brutzeit sowie festgestellten Nestabständen von z.T. nur 50 m [U16] kann unter Berücksichtigung der Habitatausstattung und -ansprüche davon ausgegangen werden, dass weitere geeignete unbesetzte Brutplätze am Ufer des Sees zur Verfügung stehen. Es wird daher von einem „ungünstig-unzureichenden“ Erhaltungszustand der Lokalen Population ausgegangen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Maßnahmen notwendig | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Bei Bodenarbeiten, Umlagerungen oder der Bewegung von Baugeräten während der Bauausführung können in geeigneten Habitaten Individuen und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden. | |

| Flussuferläufer – Actitis hypoleucus | |
|--|--|
| Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V5 Minderung von Emissionen und Störreizen</i> Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein. | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.2 Störungstatbestände | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Flussuferläufer besitzt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m, Flade (1994) gibt eine Fluchtdistanz von 30-100 m an [U9]. Während der Bauzeit wird die Art durch die Anwesenheit von Personen und Maschinen vergrämt. Im Rahmen der Maßnahme V5 werden Emissionen und Störreize soweit wie technologisch möglich reduziert. Auch nach Herstellung des B-Plangebietes wird die Fläche nicht mehr (vollständig) geeignet sein. Eine Nutzung von Flachdächern durch die Art ist bisher nicht bekannt, erscheint jedoch durchaus möglich. Da am Sedlitzer See aktuell weitere Vorkommen nachgewiesen sind, und von weiteren geeigneten freien Brutplätzen ausgegangen werden kann, wird ein Ausweichen des potentiellen Brutpaares möglich sein. Insbesondere das Südufer der Sedlitzer Bucht, sowie die Ufer der Rosendorfer Bucht innerhalb des NSG „Sorno-Rosendorfer-Buchten“ sind auf ca. 5,5 km Länge als geeignet anzusehen. Nach Daten der LMBV ist dort von 2 Revieren auszugehen [U34]. Eine Beeinträchtigung/Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher nicht erwartet. | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Im Zuge der Umsetzung kommt es zu einer Entwertung des potentiellen Brutplatzes des Flussuferläufers durch die Errichtung der Gebäude und die erhöhte Aktivität. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen</i> <i>V8 Gestaltung von Gründächern</i> Mit Berücksichtigung der Maßnahmen V1 und V2 wird die baubedingte tatsächliche Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten vermieden. Während der Bauzeit werden zunächst nicht alle Abschnitte gleichzeitig beansprucht, sodass potentiell weiterhin eine Brut im Gebiet möglich wäre. Auch wenn aktuell eine Nutzung von Flachdächern nicht bekannt ist, ist dies, wenn diese entsprechend gestaltet sind (V8), in Zukunft durchaus denkbar. Entlang der Ufer der Sedlitzer Bucht sowie der Rosendorfer Bucht existieren weitere bisher nicht genutzte Uferabschnitte auf einer Länge von ca. 5,5 km. Auch die weiteren Uferabschnitte des Sedlitzer Sees sind im FNP der Stadt weitgehend als „Grünfläche“ eingetragen, bleiben also frei von Bebauung. An diesen Uferabschnitten findet die Art zu Beginn der neuen Brutperiode nach Beginn der Bauarbeiten zum Wohngebiet weiterhin geeignete Brutplätze vor. Da die Ufer im NSG im Zuge der Sanierung nicht bepflanzt/aufgeforstet wurden und es sich um flachgründige und sehr junge Böden mit geringer Vegetationsdecke handelt, ist davon auszugehen, dass auch in den kommenden Jahren weiterhin genügend Uferabschnitte als geeignet anzusehen sind. Weiterhin ist ein | |

| Flussuferläufer – <i>Actitis hypoleucos</i> | | |
|--|--|--|
| Ausweichen in die nördlich gelegene Teilfläche des SPA-Gebietes möglich, dort brüteten 2023/24 trotz geeigneter Uferabschnitte ebenfalls keine Flussuferläufer [U35]. Mit der Herstellung des Ableiters des Sedlitzer Sees in die Schwarze Elster werden zudem ebenfalls weitere geeignete Brutplätze entstehen. Insgesamt wird daher eingeschätzt, dass die Räumliche Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auch mit Umsetzung des B-Planes weiterhin gewahrt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden daher nicht vorgesehen. | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Prüfung endet | | |

| Grauammer – <i>Emberiza calandra</i> | |
|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste D, | <input type="checkbox"/> Rote Liste BB |
| <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL | BArtSchV: |
| <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL | <input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§ |
| Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg gehört die Grauammer mit 8.000 – 11.000 BP (2015/2016) zu den mittelhäufigen bis häufigen Arten im Vergleich zur Roten Liste BB 1997 wurde eine Zunahme festgestellt. [U9] | |
| 2. Charakterisierung | |
| Lebensraumsprüche und Brutverhalten [U13]: Die Grauammer besiedelt weithin offene und gehölzarme Landschaften. Schwerpunkt sind landwirtschaftlich genutzte Gebiete, kleinteilige Acker-Grünland-Komplexe sowie intensiv ackerbaulich genutzte Niederungen und Bördelandschaften. Aber auch aktive und aufgelassene Abbaugelände und Truppenübungsplätze, Weidegebiete oder küstennahe Marschgebiete werden besiedelt. Entscheidend sind vor der Bewirtschaftung zur Brutzeit sichere Neststandorte mit ausreichend geeigneten Sitz- und Singwarten sowie ein ganzjährig gutes Nahrungsangebot. Die Grauammer zählt zu den Bodenbrütern und legt ihre Nester meist in dichter, krautiger Vegetation auf dem Boden oder bodennah an. Die Neststandorte sind regional und jährlich variabel, oft befinden sie sich in Brachen, Kulturen, Mähwiesen, strukturreichen Weiden oder Säumen. Es erfolgen 1-2 Jahresbruten im Zeitraum von Mitte April bis Mitte August. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten ergeben sich durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Verlust der Strukturvielfalt. | |
| Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel Es wurden zwei bis drei Reviere der Grauammer festgestellt. Diese befinden sich im östlichen Bereich des B-Plangebietes auf Flächen mit lockerem Bewuchs durch verschiedene Gehölze. | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Für das MTB „Senftenberg“ werden 21-50 Reviere geschätzt [U15]. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 1,3-7 ha. [U16]. Aufgrund der Habitatansprüche sowie der Biotopausstattung wird davon ausgegangen, dass alle geeigneten Brutplätze besetzt sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „günstig“ eingeschätzt. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Maßnahmen notwendig | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Von den festgestellten Brutplätzen befindet sich einer innerhalb des Eingriffsbereiches. Bei Bodenarbeiten, Umlagerungen oder der Bewegung von Baugeräten während der Bauausführung können in geeigneten Habitaten Individuen und Entwicklungsformen des Bodenbrüters durch Überfahren getötet werden. | |
| Vermeidungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V5 Minderung von Emissionen und Störreizen Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein. | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| Grauammer – <i>Emberiza calandra</i> | | |
|---|--|--|
| 3.2 Störungstatbestände | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Während der Bauzeit werden mit der Maßnahme V5 Emissionen und Störreize soweit wie technologisch möglich reduziert. Die Art kann sich weiterhin im Umfeld, außerhalb der artspezifischen Empfindlichkeit ansiedeln und brüten.</p> <p>Störungen der Art treten insbesondere durch eine stärkere Nutzung geeigneter Flächen auf. So kommt es im Zuge der Umsetzung des B-Planes zu einer Erhöhung der Personenströme entlang der Flächen, welche auch nach Umsetzung noch als Brutplatz fungieren können. Es ist daher von einer Vergrämung der Art in ungestörte Bereiche auszugehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird, unter Berücksichtigung der Maßnahme ACEF 3, nicht erwartet.</p> | | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Durch die Baufeldfreimachung ist ein potentieller Brutplatz der Art direkt betroffen. Im Zuge der weiteren Entwicklung ist auch mit einem Funktionsverlust der sonstigen Brutplätze zu rechnen.</p> <p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> V3 <i>Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen</i> V8 <i>Gestaltung von Gründächern</i></p> <p>Ausgleichsmaßnahmen ACEF 3 <i>Habitataufwertung Grauammer</i></p> <p>Durch die Ökologische Baubegleitung sowie die Beachtung der Brutzeiten wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Mit der weiteren Entwicklung des B-Plangebietes ist jedoch von einem Funktionsverlust der Brutplätze auszugehen. Durch die Dachbegrünung kann dieser gemindert werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Betroffenheit von einem der 3 (potentiellen) Brutpaare angenommen. Daher wird die Habitataufwertung (ACEF 3) für 1 Brutpaare auf dem Flurstück 104 der Flur 4 der Gemarkung Sedlitz vorgesehen. Ein dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein.</p> | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Prüfung endet | | |

| Neuntöter – <i>Lanius collurio</i> | |
|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste D, | <input type="checkbox"/> Rote Liste BB: V |
| <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL | BArtSchV: |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§ |
| Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg gehört der Neuntöter mit 15.000 – 18.000 BP (2015/2016) zu den häufigen Arten im Vergleich zur Roten Liste BB 1997 wurde ein Rückgang festgestellt. [U9] | |
| 2. Charakterisierung | |
| Lebensraumsprüche und Brutverhalten: Der Neuntöter besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, dabei hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland, das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate. [U12] Die Art gehört zu den Freibrütern, Nester werden in Büschen aller Art, bevorzugt jedoch Dorngebüsche, auch in Bäumen ab 0,5 m Höhe sowie selten in Hochstaudenfluren und Reisighaufen angelegt. Die Reviere werden durch das Männchen besetzt. In der Regel handelt es sich um Einzelbrüter, in Gebieten mit optimaler Habitatausstattung können jedoch auch sehr hohe Bestandsdichten erreicht werden. Es wird ein Gelege mit 4-7 Eiern ca. 14 bis 16 Tagen vom Weibchen bebrütet. Die Nestlingsdauer beträgt 13-15 Tage. Die Brutzeit beginnt ab Mitte Mai und dauert bis Ende Juni. [U12] | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten ergeben sich durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Verlust der Strukturvielfalt. | |
| Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel Im Nordosten des B-Plangebietes wurden im Bereich einer zu erhaltenden Fläche mit Gebüsch sowie im Bereich der alten Haufwerke unter dem Mast der Hochspannungsleitung zwei Reviere mit Brutnachweis erbracht. Der Abstand beider Reviere beträgt ca. 190 m. | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Für das MTB „Senftenberg“ werden 51-150 Revieren geschätzt [U15]. Im nördlich befindlichen SPA-Gebiet wird der Neuntöter gemäß SDB mit 110 Brutpaaren gelistet. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt <0,1 - 3 ha. [U16]. Aufgrund der Habitatsprüche sowie der Biotopausstattung wird davon ausgegangen, dass alle geeigneten Brutplätze besetzt sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „günstig“ eingeschätzt. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Maßnahmen notwendig | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Bei Gehölzrückschnitt im Zuge der Bauelfreimachung können in geeigneten Habitaten Individuen und Entwicklungsformen des Neuntötters getötet werden. | |
| Vermeidungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V3 Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein. | |

| | | |
|---|--|--|
| Neuntöter – <i>Lanius collurio</i> | | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Störungstatbestände | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Die Art gilt generell als nicht besonders störungsempfindlich. Bei der Brutplatzsuche werden die Gebiete mit besonderer Störung gemieden. Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben [U11]. Da die Umsetzung des Vorhabens bereits vor der Brutperiode begonnen wird, sind Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken, nicht zu erwarten. Die Tiere können in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche des UGs ausweichen und dort ihr Brutgeschäft tätigen. Mit der Maßnahme V5 werden Emissionen und Störreize soweit wie technologisch möglich reduziert. Für die Art wird die Lokale Population auf das Gemeindegebiet der Stadt Senftenberg bezogen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird aufgrund der Populationsgröße sowie der Häufigkeit geeigneter Brutplätze nicht erwartet. | | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Im Zuge der Baufeldfreimachung ist mit der Beseitigung von 1 bis 2 Brutplätzen auszugehen. Die Funktionalität des dritten wird zudem anlagebedingt eingeschränkt. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> V3 <i>Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen</i> V6 <i>Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes</i> V8 <i>Gestaltung von Gründächern</i> Ausgleichsmaßnahmen: <i>ACEF 4 Anlage von Dorngebüsch</i> Durch die Ökologische Baubegleitung sowie die Beachtung der Brutzeiten wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahme V8 kann zumindest für das nicht direkt vom Bauvorhaben betroffene Brutpaar die räumliche Funktionalität aufrechterhalten werden. Für den direkt vom Vorhaben betroffenen Brutplatz ist die Anlage eines Dorngebüsches mit 5-10 dicht beaseteten Dornsträuchern an geeigneter Stelle auf dem Flurstück 104 der Flur 4 der Gemarkung Sedlitz. | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Prüfung endet | | |

| Steinschmätzer – <i>Oenanthe oenanthe</i> | |
|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB |
| <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL | BArtSchV: |
| <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§ |
| Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg gehört der Steinschmätzer mit 350 – 450 BP (2015/2016) zu den seltenen bis mittelhäufigen Arten im Vergleich zur Roten Liste BB 1997 wurde ein Rückgang festgestellt. [U9] | |
| 2. Charakterisierung | |
| Lebensraumsprüche und Brutverhalten [U13]: Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit steppenartigem Charakter auf Sandböden oder trockene Standorte mit vegetationslosen Stellen oder schütterer Grasnarbe bzw. Krautvegetation, so zum Beispiel auch auf Brachflächen im Bereich von Siedlungen und Industrieanlagen. Der Steinschmätzer zählt zu den Bodenbrütern und legt seine Nester in Spalten und Höhlungen am Boden oder in Vertikalstrukturen (z.B. Steinblöcke, Wurzelstöcke, Mauerreste, Lesesteinhaufen o.Ä.) an. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen, in der Regel werden 1-2 Jahresbruten mit Gelegen von 4-6 Eiern und einer Brutdauer von 13-14 Tagen im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juni durchgeführt. Die Nestlingsdauer beträgt 13-15 Tage. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten ergeben sich durch Lebensraumverlust in Folge der Beseitigung von Brachen und Sukzession. | |
| Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel Es wurden bis zu 8 Brutpaare festgestellt. Es konnte jedoch kein sicherer Brutnachweis erbracht werden. Genutzt wurden die Steinschüttungen am Ufer der Sedlitzer Bucht. | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Für das MTB „Senftenberg“ werden 8-20 Revieren geschätzt [U15]. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,4-13 ha. [U16]. Aufgrund der Habitatsprüche sowie der Biotopausstattung wird davon ausgegangen, dass alle geeigneten Brutplätze besetzt sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „günstig“ eingeschätzt. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Maßnahmen notwendig | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Die Brutplätze der Steinschmätzer befinden sich in den Steinpackungen der Uferbefestigungen der Sedlitzer Bucht. Ein Eingriff in diese Bereiche ist nicht zu erwarten. Indirekt kann der Tatbestand eintreten, wenn Alttiere die Brut oder Jungtiere aufgrund von Störung aufgeben. | |
| Vermeidungsmaßnahmen: V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> V3 <i>Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen</i> Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass der Baustart vor der Brutperiode erfolgt, sodass sich die Art in störungsarmen Bereichen ansiedelt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein. | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

| Steinschmätzer – <i>Oenanthe oenanthe</i> | | |
|--|--|--|
| 3.2 Störungstatbestände | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Die Art gilt generell als wenig störungsempfindlich. Bei der Brutplatzsuche werden die Gebiete mit besonderer Störung gemieden. Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz wird mit 30 m angegeben [U11]. Da die Umsetzung des Vorhabens bereits vor der Brutperiode begonnen wird, sind Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulation auswirken, nicht zu erwarten. Mit der Maßnahme V5 werden Emissionen und Störreize soweit wie technologisch möglich reduziert. Die Tiere können in vom Vorhaben unbeeinträchtigte Bereiche des UGs ausweichen und dort ihr Brutgeschäft tätigen. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes wird die Maßnahme A _{CEF} 5 umgesetzt. | | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Eine direkte Beeinträchtigung der Brutplätze erfolgt nicht. Jedoch geht durch die Umwandlung der Flächen in Bauland ein wesentlicher Teil der Fortpflanzungsstätte verloren. Daher ist davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung des B-Planes fünf Brutplätze verloren gehen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V3 Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen V6 Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes V8 Gestaltung von Gründächern Ausgleichsmaßnahme: A _{CEF} 5 Anlage von Steinschmätzerhabitaten Durch die Ökologische Baubegleitung sowie die Beachtung der Brutzeiten wird sichergestellt, dass gerade benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Mit der Entwicklung der Flächen geht jedoch die Eignung der Steinschüttungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund verminderter Nahrungsverfügbarkeit verloren. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V6 und V8 kann dies zumindest teilweise verringert werden. Daher wird davon ausgegangen, dass auch weiterhin wenigstens ein Brutpaar innerhalb des B-Plangebietes brüten kann. Der weitere Funktionsverlust der Flächen wird durch die Anlage geeigneter Brutplätze sowie Nahrungshabitats im direkten Umfeld auf dem Flurstück 104 der Flur 4 der Gemarkung Sedlitz im Zuge der Maßnahme A _{CEF} 5 auf insgesamt 4 ha Fläche ausgeglichen. | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Prüfung endet | | |

Gilde der Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste D

Rote Liste BB, Kat. V
(einige Arten)

Anhang IV FFH-RL

Anhang I VS-RL

BArtSchV:

§ §§

Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg sind alle Arten dieser Gilde häufig oder mittelhäufige Brutvögel. Sie stehen nicht in Roten Listen (außer „V“) oder im Anhang I der VS-RL und sind nicht streng geschützt.

Häufigkeiten 2015/16 [U9]:

Amsel: 300.000 - 360.000 BP; Buchfink: 400.000 - 600.000 BP; Dorngrasmücke: 35.000 - 60.000 BP; Eichelhäher: 60.000 - 80.000 BP; Elster: 30.000 - 45.000 BP; Gartengrasmücke: 45.000 - 75.000 BP; Goldammer: 65.000 - 120.000 BP; Grünfink: 70.000 - 120.000 BP; Klappergrasmücke: BP; Mönchsgrasmücke: 300.000 - 350.000 BP; Nachtigall: 22.000 - 29.000 BP; Nebelkrähe: 22.000 - 32.000 BP; Pirol: 9.000 - 12.000 BP; Ringeltaube: 130.000 - 180.000 BP; (Rotkehlchen: 350.000 - 500.000 BP; Zilpzalp: 150.000 - 230.000 BP)

2. Charakterisierung

Alle Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumansprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen gehäuft als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanlagen vor. Als Freibrüter, auch als Busch- und Baumbrüter bezeichnet, werden die Arten zusammengefasst, die ihre Nester alljährlich frei im Geäst stehender Gehölze neu anlegen bzw. einmal angelegte Nester dauerhaft nutzen. Es handelt sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an gehölzbetonten Lebensräumen beanspruchen.

Nahrungssuche findet oftmals im Offen- und Halboffenland statt.

Artspezifische Empfindlichkeiten:

- Lebensraumzerstörung
- Intensivierung der Landnutzung

Vorkommen im Wirkraum:

Die Arten kommen in Baumgruppen, Einzelgebüsch und Sträuchern sowie in Waldbereichen im gesamten Vorhabengebiet als Brutvögel vor. Je nach Artanspruch verteilen sie sich in dichter bewachsenen Bereichen (Amsel, Buchfink) oder tendieren mehr in Richtung Halboffenlandhabitate (Mönchsgrasmücke).

Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurden 14 Arten mit insgesamt 29 Brutpaaren festgestellt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „günstig“ bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten:

ja

nein

Maßnahmen notwendig

ja

nein

Eine Betroffenheit ist potenziell gegeben, wenn als Niststätte genutzte Bäume und andere Gehölze der Arten baubedingt entfernt werden müssen. Anlagebedingt ist eine Kollision mit Fassaden nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 Ökologische Baubegleitung

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

V3 Minimale Flächeninanspruchnahme

V7 Minderung spiegelnder und für Vögel nicht wahrnehmbarer Flächen

| Gilde der Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter | | |
|---|--|--|
| Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern baubedingt nicht beschädigt werden. Durch Vermeidung spiegelnder Flächen wird das anlagebedingte Kollisionsrisiko für die Arten vermindert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. | | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Störungstatbestände | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Möglicherweise in den Gehölzen im Nahbereich des Vorhabens brütende Exemplare der Arten sind an eine Vielzahl auftretender Störreize gewöhnt und nicht in besonderem Maße störanfällig. Sie haben vergleichsweise kleine Fluchtdistanzen. Eine Störung wird ausgeschlossen. | | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Die Arten sind als Brutvögel der Baum- und Gebüschstrukturen des Vorhabengebietes anzusehen. Bei Holzungen und Fällungen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V3 Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen V6 Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes V8 Gestaltung von Gründächern | | |
| Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Für die allesamt recht anspruchlosen Arten stehen im Nahbereich weitere Brutmöglichkeiten zur Verfügung. Nach Umsetzung der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen stehen innerhalb des B-Plangebietes erneut geeignete Brutplätze zur Verfügung. Die Arten können daher dauerhaft im Gebiet auftreten. | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Prüfung endet | | |

| Gilde der Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter | |
|---|---|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste D | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. V (einige Arten) |
| <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL | <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL |
| BArtSchV: <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§ | |
| Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg sind alle Arten dieser Gilde häufig oder mittelhäufige Brutvögel. Sie stehen nicht in Roten Listen (außer „V“) oder im Anhang I der VS-RL und sind nicht streng geschützt. | |
| Häufigkeiten 2015/2016 [U9]: Bachstelze: 23.000 – 35.000 BP; Blaumeise: 400.000 – 600.000 BP; Buntspecht: 80.000 – 150.000 BP; Grauschnäpper: 15.000 – 22.000 BP; Hausrotschwanz: 25.000 – 40.000 BP; Haussperling: 650.000 – 950.000 BP; Kohlmeise: 600.000 – 900.000 BP; Sumpfmeise: 20.000 - 32.000 BP; (Ringeltaube: 130.000 – 180.000 BP; Rotkehlchen: 350.000 – 500.000 BP) | |
| 2. Charakterisierung | |
| Alle Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumansprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen oft auch als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanlagen vor. Als Nischen-, Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter bezeichnet, werden die Arten, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür bereits vorhandene Höhlungen genutzt (z.B. Bachstelze, Kohlmeise) oder eigene angelegt (z.B. Buntspecht). Einige Arten brauchen keine vollständigen Höhlungen, sondern nutzen Nischen wie sie z.B. an Gebäuden, in Holzstapeln o.ä. vorkommen. Dazu zählen beispielsweise die Bachstelze. Es handelt sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an Lebensräumen beanspruchen. Teilweise fließende Übergänge zu Gebüsch- und Bodenbrütern. In der Regel können den betreffenden Arten Ersatzbrutplätze, bei geringem natürlichem Angebot an Höhlen/Halbhöhlen, zur Verfügung gestellt werden. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten: | |
| <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Intensivierung der Landnutzung | |
| Vorkommen im Wirkraum: | |
| Die Arten finden in den Waldbiotopen eine Vielzahl von Höhlen- und Spaltenbäumen zur Anlage der Nester. Je nach Artansprach verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen und deckungsgebenden Bereiche oder tendieren mehr in Richtung lichter Bereiche. | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: | |
| Es wurden 8 (10) Arten mit insgesamt 16 (20) Brutpaaren erfasst. Aufgrund der Anzahl der Arten und deren Anzahl an Brutpaaren wird davon ausgegangen, dass alle geeigneten Brutplätze besetzt sind. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „günstig“ bewertet. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Maßnahmen notwendig | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Eine Betroffenheit ist gegeben, wenn als Niststätte genutzte, geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten) baubedingt entfernt werden müssen. Anlagebedingt ist eine Kollision mit Fassaden nicht auszuschließen. | |

| Gilde der Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter | | |
|--|--|--|
| Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale Flächeninanspruchnahme</i> <i>V7 Minderung spiegelnder und für Vögel nicht wahrnehmbarer Flächen</i> Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern baubedingt nicht beschädigt werden. Durch Vermeidung spiegelnder Flächen wird das anlagebedingte Kollisionsrisiko für die Arten vermindert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. | | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Störungstatbestände | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Möglicherweise im Nahbereich des Vorhabens brütende Exemplare der Arten sind an eine Vielzahl auftretender Störreize gewöhnt und nicht in besonderem Maße störanfällig. Sie haben vergleichsweise kleine Fluchtdistanzen. Eine Störung wird ausgeschlossen. | | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Die Arten sind als Brutvögel in Nischen und Halbhöhlen des Plangebietes anzusehen. Bei Entfernung solcher Strukturen ist eine Beschädigung von Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen</i> <i>V6 Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes</i> <i>V8 Gestaltung von Gründächern</i> Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Für die allesamt recht anspruchslosen Arten stehen im Nahbereich weitere Brutmöglichkeiten zur Verfügung. Nach Umsetzung der Bebauung und Gestaltung der Freiflächen stehen innerhalb des B-Plangebietes erneut geeignete Brutplätze zur Verfügung. Die Arten können daher dauerhaft im Gebiet auftreten. | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Gilde der Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Prüfung endet

| | |
|--|--|
| Gilde der Bodenbrüter | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste D | <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. V (einige Arten) <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL BArtSchV: <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§ |
| Erhaltungszustand in Brandenburg: In Brandenburg sind alle Arten dieser Gilde häufig oder mittelhäufige Brutvögel. Sie stehen nicht in Roten Listen (außer „V“) oder im Anhang I der VS-RL und sind nicht streng geschützt. | |
| Häufigkeiten 2015/2016 [U9]: Rotkehlchen: 350.000 – 500.000 BP; Zilpzalp: 150.000 – 230.000 BP; (Dorngrasmücke, Goldammer, Nachtigall) | |
| 2. Charakterisierung | |
| Alle Arten legen ihre Nester direkt auf dem Boden oder knapp über dem Boden an. Es gibt fließende Übergänge v.a. zu den Gebüschbrütern. Alle haben grundsätzlich eher geringe Lebensraumsprüche und kommen neben den ursprünglichen Lebensräumen oft auch als Kulturfolger in der Nähe menschlicher Siedlungen sowie in Parks und Gärten oder auf ortsnahen Feldern und Grünland vor. Oft sind sie auf Singwarten in Form größerer Bäume und Sträucher angewiesen und teilen deswegen oftmals den Lebensraum mit den Frei- und Gebüschbrütern. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Intensivierung der Landnutzung | |
| Vorkommen im Wirkraum: Die Arten können auf allen mehr oder weniger freien Flächen als Brutvögel vorkommen, insofern ausreichend krautige Bodenvegetation oder Gras bzw. dichtere Gebüschstrukturen vorhanden sind. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen und deckungsgebenden Bereiche oder tendieren mehr in Richtung lichter Bereiche (z.B. Goldammer). | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurden 2 (5) Arten mit insgesamt 6 (9) Brutpaaren festgestellt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „günstig“ bewertet. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Bei Bodenarbeiten, Umlagerungen oder der Bewegung von Baggern während der Bauphase können in geeigneten Habitaten Individuen und Entwicklungsformen der bodenbrütenden Arten durch überfahren, überschütten oder ablagern von Materialien getötet werden. Anlagebedingt ist eine Kollision mit Fassaden nicht auszuschließen. | |
| Vermeidungsmaßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen: V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> V3 <i>Minimale Flächeninanspruchnahme</i> V7 <i>Minderung spiegelnder und für Vögel nicht wahrnehmbarer Flächen</i> | |

| Gilde der Bodenbrüter | | |
|---|--|--|
| Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern baubedingt nicht beschädigt werden. Durch Vermeidung spiegelnder Flächen wird das anlagebedingte Kollisionsrisiko für die Arten vermindert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein. | | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.2 Störungstatbestände | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Möglicherweise im Nahbereich des Vorhabens brütende Exemplare der Arten sind an eine Vielzahl auftretender Störreize gewöhnt und nicht in besonderem Maße störanfällig. Sie haben vergleichsweise kleine Fluchtdistanzen. Eine Störung der Arten wird ausgeschlossen. | | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Die Arten sind als Brutvögel des Vorhabengebietes anzusehen. Bei Bodenarbeiten sowie Maschinen- und Fahrzeugbewegung können Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Es wurden 2 bis 5 Arten mit 6 bis 9 Brutpaaren nachgewiesen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen</i> <i>V6 Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes</i> <i>V8 Gestaltung von Gründächern</i> Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Für die Arten stehen im Umfeld weiterhin geeignete Flächen zur Verfügung. Auch nach der Umsetzung des Vorhabens ist mit einem Vorkommen der Arten im B-Plangebiet zu rechnen. Zusätzliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Die für Feldlerche, Grauammer und Steinschmätzer vorgesehenen CEF-Maßnahmen können den Arten Multifunktional dienen. | | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt | | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich | | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Prüfung endet | | |

Wirkprognose Reptilien

| Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i> | |
|---|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL BArtSchV: <input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§ | Erhaltungszustand in Bandenburg: „ungünstig-unzureichend“ (U1) |
| 2. Charakterisierung | |
| Lebensraumansprüche [U18]: Die Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitate. Hierfür kommen insbesondere Ruderalflächen, Böschungen, Aufschüttungen, Waldränder, Magerrasen und extensives Grünland in Frage. Optimalhabitate zeigen eine kleinräumige Mosaikstruktur mit offenen Sonnenplätzen und Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation. Für die Eiablage wird offener, lockerer und grabfähiger Boden benötigt. Als Sekundärhabitate werden heute Bahndämme, Steinbrüche, Kiesgruben und Straßenböschungen besiedelt. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust oder Entwertung von Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Geröllhalden, Mooren • Lebensraumwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen | |
| Vorkommen im Wirkraum: Während der Erfassungen wurden insgesamt 41 Nachweise der Zauneidechse erbracht. Maximal konnten 15 Individuen an einem Termin ermittelt werden. Die Nachweise erfolgten entlang der im Gebiet verlaufenden Wege entlang von Gehölzbiotopen im Übergang zum Offenland. Auch die Steinschüttung am Sedlitzer See wird bereits besiedelt. | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Schwerpunktorkommen befinden sich im Osten sowie Westen des UG, insgesamt wird jedoch von einer zusammenhängenden Population ausgegangen. Es konnte eine Reproduktion der Art nachgewiesen werden. Ihr Erhaltungszustand wird mit „günstig“ bewertet. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer Beanspruchung genutzter Lebensräume der Art. Eine Tötung von Individuen lässt sich daher nicht ausschließen. | |
| Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>V3 Minimale Flächeninanspruchnahme</i> <i>V4 Reptilienschutz</i> Durch ein Stubbenroden während der Aktivitätsphase, die Nachsuche und das Umsetzen der im Gebiet lebenden Exemplare der Zauneidechse im Rahmen der ökologischen Begleitung wird dem Tötungs- und Verletzungsverbot wirksam | |

| Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i> | |
|---|--|
| entgegengewirkt. Der Reptilienschutzzaun gewährleistet den Schutz der Tiere, die in den Randbereichen leben und nicht direkt betroffen sind. | |
| Da das Umsetzen der Tiere im Rahmen von V4 im räumlichen Zusammenhang in die bereits durch A _{CEF} 1 aufgewerteten Habitate erfolgt und die Maßnahme dem Schutz der Tiere vor Beeinträchtigungen durch das Vorhaben dient, tritt der Verbotstatbestand des Fangens, Tötens und Verletzen nicht ein. | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.2 Störungstatbestände | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Zauneidechsen sind prinzipiell gegenüber akustischen Störungen nicht besonders empfindlich. Eher reagieren sie mit kleinräumigem Fluchtverhalten auf Erschütterungen und Bewegungen in Ihrem unmittelbaren Umfeld. So können zwar Tiere durch die Bauarbeiten gestört werden, sie können aber außerhalb des Schutzzaunes im Zweifel in etwas entferntere Bereiche fliehen. Weiterhin erfolgt das Stubbenroden außerhalb der Eiablagezeit und des Winterschlafes (V2) und die Tiere werden aus dem Baufeld umgesiedelt, sodass während der Bauphase keine Individuen im Baufeld vorkommen (V4). Daraus ist aber kein Potenzial für eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation abzuleiten. | |
| Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Mit Umsetzung des B-Planes ist im Rahmen der Baufeldfreimachung die Beeinträchtigung des Lebensraumes von etwa 4.800 m ² tatsächlich und 8.200 m ² potentiell besiedelter Fläche der lokalen Population verbunden. | |
| Um zu vermeiden, dass Tiere der Art bei den Arbeiten verletzt oder getötet werden, wird parallel zur Maßnahmenumsetzung eine ökologische Baubegleitung samt Absammeln und Umsetzen durchgeführt. | |
| Maßnahmen: | |
| V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> | |
| V3 <i>Minimale Flächeninanspruchnahme / Ausweisung von Bau-Tabuzonen</i> | |
| V4 <i>Reptilienschutz</i> | |
| V6 <i>Insektenfreundliche Gestaltung und Pflege von Grünflächen sowie Wegrändern innerhalb des B-Plangebietes</i> | |
| A _{CEF} 1 <i>Habitatanlage/-aufwertung für Reptilien</i> | |
| Zur Schaffung geeigneter Ersatzflächen wird die Anlage von Reptilienlebensräumen im direkten Umfeld des B-Plangebietes auf dem Flurstück 104 der Flur 4 der Gemarkung Sedlitz vorgesehen. Dies erfolgt auf 10.000 m ² durch Anlage von Totholz- und Steinhaufen sowie Sandlinsen. Durch die Aufwertung der Flächen sowie unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann die räumliche Funktionalität sichergestellt werden. | |
| Räumliche Funktionalität wird gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| 4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Prüfung endet | |

Wirkprognose Fledermäuse

| Gilde gehölbewohnende Fledermäuse/Waldfledermäuse | |
|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, siehe Art <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, siehe Art <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL BArtSchV: <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL <input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§ | |
| Großer Abendsegler RL D: V; RL D: 2; EHZ BB: U1; Nachgewiesen Braunes Langohr: RL D: V; RL BB: 3; EHZ BB: FV; Nachgewiesen Fransenfledermaus: RL D: *; RL BB: 2; EHZ BB: U1; potenzielles Vorkommen Große Bartfledermaus: RL D: V; RL BB: 2; EHZ BB: U1; potenzielles Vorkommen Mückenfledermaus: RL D: D; RL BB: 1; EHZ BB: U1; Nachgewiesen Rauhautfledermaus: RL D: *; RL BB: 3; EHZ BB: U1; Nachgewiesen Wasserfledermaus: RL D: *; RL BB: 4; EHZ BB: U1; potenzielles Vorkommen | |
| 2. Charakterisierung | |
| Lebensraumansprüche [U18][U20]: Allen Arten ist gemein, dass sie überwiegend oder ausschließlich Quartiere (Tagesverstecke und Wochenstuben) in höhlen- und spaltenreichen Gehölbbeständen und nur nachrangig in Gebäuden beziehen. Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen (z.B. Abendsegler, Mücken-, Rauhautfledermaus) sowie in ehemaligen Bergwerken und Stollen oder Kellergewölben und Bunkern (z.B. Wasserfledermaus). Jagdhabitats finden sich in der offenen Landschaft (Abendsegler), in strukturreichen Laub- und Nadelwäldern (z.B. Braunes Langohr, Rauhautfledermaus) oder über Wasserflächen und Gewässerrändern (z.B.: Mücken-, Wasserfledermaus). Bis auf den Großen Abendsegler jagend die Arten überwiegend sturkturgebunden. | |
| Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust geeignete Quartierstandorte durch Holzung oder Sanierung von Gebäuden • Verringerung der Nahrungsgrundlage aufgrund von Umweltgiften • Verlust von Jagdstrukturen infolge Flurbereinigung | |
| Vorkommen im Wirkraum: Im Wirkraum konnten vier Arten der Waldfledermäuse mittels akustischer Signale sicher nachgewiesen werden, für weitere drei Arten konnte ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem 8 geeignete Quartierstandorte für die genannten Arten (Anlage 3.2). | |
| Erhaltungszustand der lokalen Population: Aufgrund des Großen Aktionsradius der Fledermäuse wird für die lokale Population der Erhaltungszustand der jeweiligen Art in Brandenburg angenommen. | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | |
| 3.1 Fang, Verletzung, Tötung | |
| Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Quartiere der Arten befinden sich potentiell in den älteren Bäumen im Bereich des Sportplatzes sowie an der Pferdekoppel. Dort sind keine Holzungen geplant. In den Robinienbeständen konnten keine (potentiellen) Quartiere ermittelt werden. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Vorsorglich ist durch die öBB im Rahmen der Maßnahme V3 eine TABU-Zone im | |

Gilde gehölbewohnende Fledermäuse/Waldfledermäuse

Bereich des Höhlenbaumes Nr. 3 auszuweisen. Zudem erfolgt dort keine Fällung der Bäume und somit keine Tötung darin befindlicher Tiere.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

3.2 Störungstatbestände

Verbotstatbestand kann eintreten: ja nein Maßnahmen notwendig ja nein

Fledermäuse können sowohl durch akustische Reize, Vibrationen bzw. Erschütterungen als auch durch Licht in ihren Quartieren sowie Jagdhabitaten gestört werden. Die Empfindlichkeit ist dabei artspezifisch. Für das Plangebiet besteht bisher keine wesentliche Vorbelastung. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird es bau- und betriebs-/anlagebedingt zu einer Erhöhung der Beleuchtung kommen. Durch die Maßnahme V5 werden die Auswirkungen der Beleuchtung verringert. Beeinträchtigungen von Tieren in Quartieren können so vermieden werden.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Verbotstatbestand kann eintreten: ja nein Maßnahmen notwendig ja nein

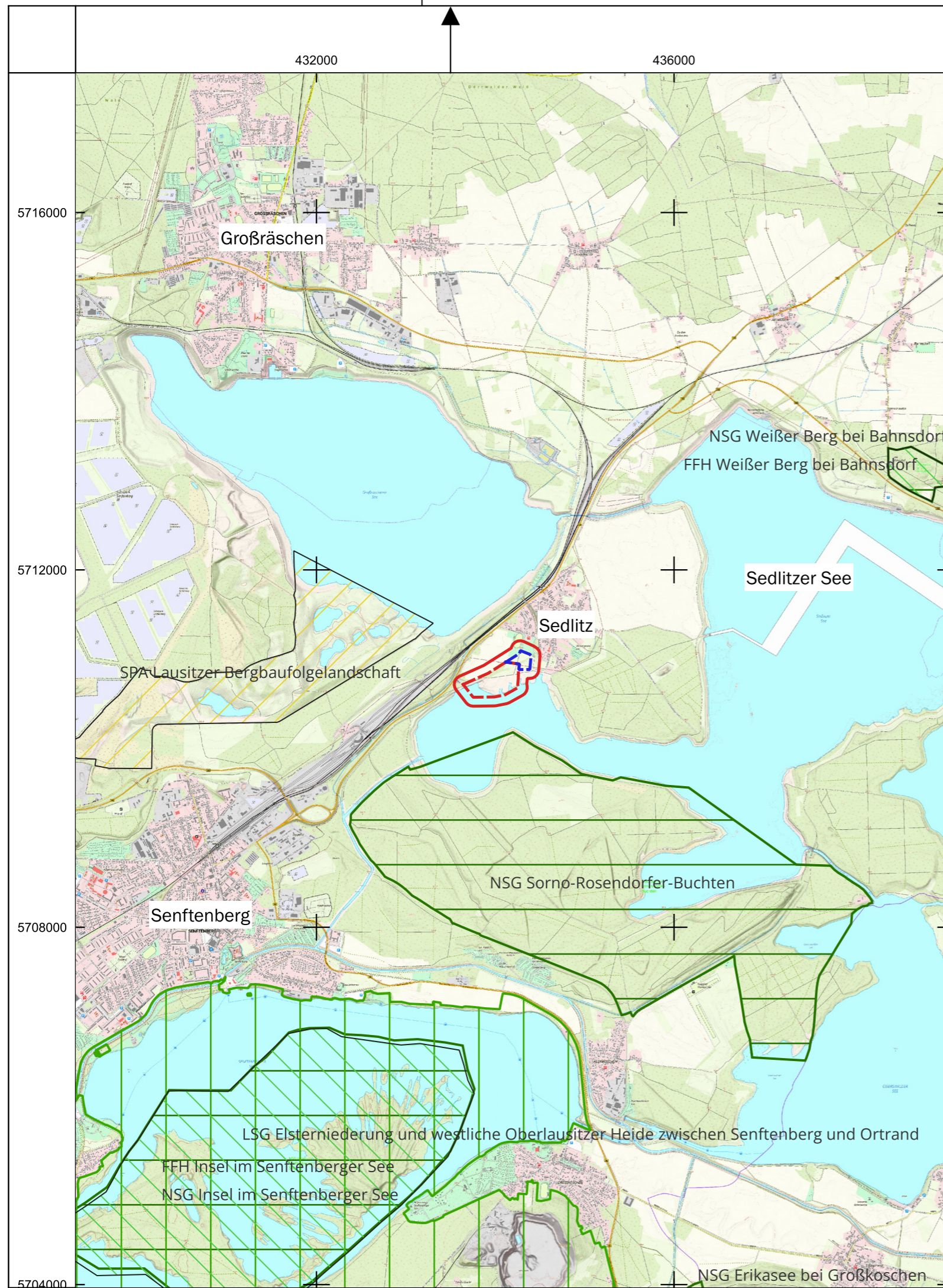
Quartiere der Arten befinden sich potentiell in den älteren Bäumen im Bereich des Sportplatzes sowie an der Pferdekoppel. Dort sind keine Holzungen geplant. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig. Vorsorglich ist durch die öBB im Rahmen der Maßnahme V3 eine TABU-Zone im Bereich des Höhlenbaumes Nr. 3 auszuweisen. Eine indirekte Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten auf Grund der Beleuchtung von Quartieren wird durch die Maßnahme V5 vermieden. Weiterhin ist eine indirekte Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten durch den Verlust oder die Verringerung der Eignung des UG als Nahungshabitat ist nicht zu erwarten. Dieses kann auch weiterhin zur Jagd genutzt werden.

Räumliche Funktionalität wird gewahrt ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ja nein



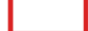
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich ja nein

Prüfung endet





Legende



Umringe

-  Geltungsbereich B-Plan 33
-  Erweiterung B-Plan
-  Untersuchungsgebiet 100 m

Natura-2000-Gebiete

-  Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiet)
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

Nationale Schutzgebiete

-  Naturschutzgebiete
-  Landschaftsschutzgebiete

Bezugssysteme:

Lage: ETRS89 [UTM Zone 33]
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage/ Auszug aus:

Digitale Topographische Karte 1:10 000 Farbe;
 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Stadt Senftenberg/ Zly Komorow
00.2 Geschäftsbereich II –
Stadtentwicklung und Bau
 Markt 19, 01968 Senftenberg



Artenschutzfachbeitrag

Projekt:
B-Plangebiet Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer
Bucht“

Inhalt:
Übersichtskarte



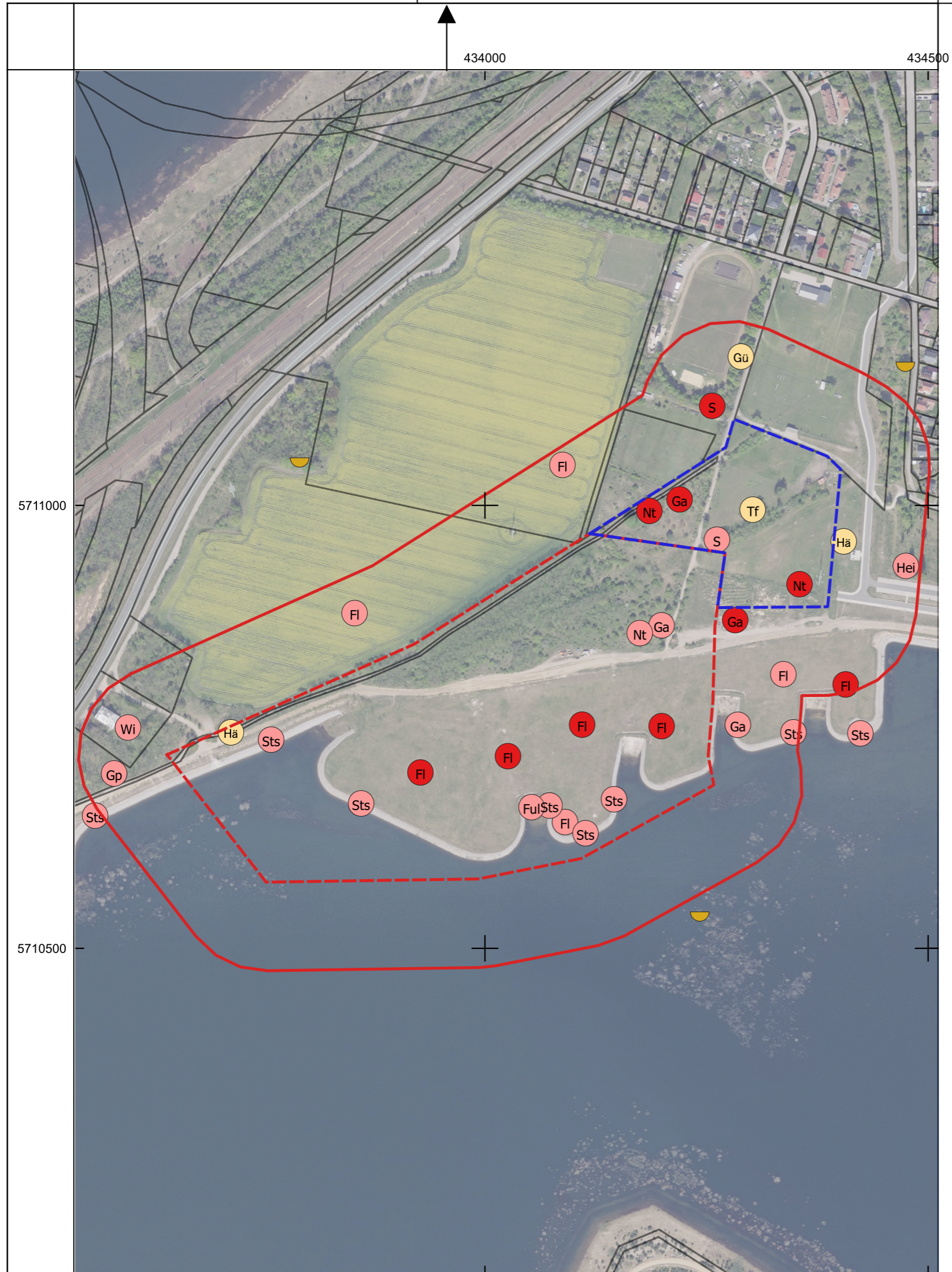
GEO UMWELT BAU

| | Datum | Name |
|------------|------------|-----------|
| bearbeitet | 21.11.2025 | Kleinfeld |
| gezeichnet | 21.11.2025 | Kleinfeld |
| geprüft | 21.11.2025 | Hösel |

www.gub-ing.de

| | | |
|--------------|--------------|------------------|
| Anlagen-Nr.: | Projekt-Nr.: | Maßstab (m, cm): |
| 2 | DDU 24 0533 | 1 : 50 000 |

| | |
|------------|---------------------------|
| Dateiname: | Anl_2 |
| Format: | 420 mm x 297 mm = 0,12 m² |



Legende

Umringe

- Geltungsbereich B-Plan 33
- Erweiterung Geltungsbereich B-Plan 33
- Untersuchungsgebiet 100 m

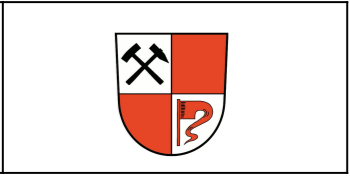
Brutvögel wertgebende Arten

- Brutvogel
- Brutverdacht
- Artnachweis ohne ermitteltem Reviermittelpunkt
- Hä Bluthänfling
- Bk Braunkehlchen
- Fl Feldlerche
- Ful Flussuferläufer
- Gp Gelbspötter
- Ga Graumammer
- Gü Grünspecht
- Hei Heidelerche
- Nt Neuntöter
- S Star
- Sts Steinschmätzer
- Tf Turmfalke
- Wi Wiedehopf
- Horstandort

Bezugssysteme:
 Lage: ETRS89 [UTM Zone 33]
 Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage/ Auszug aus:
 Luftbild DOP;
 Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

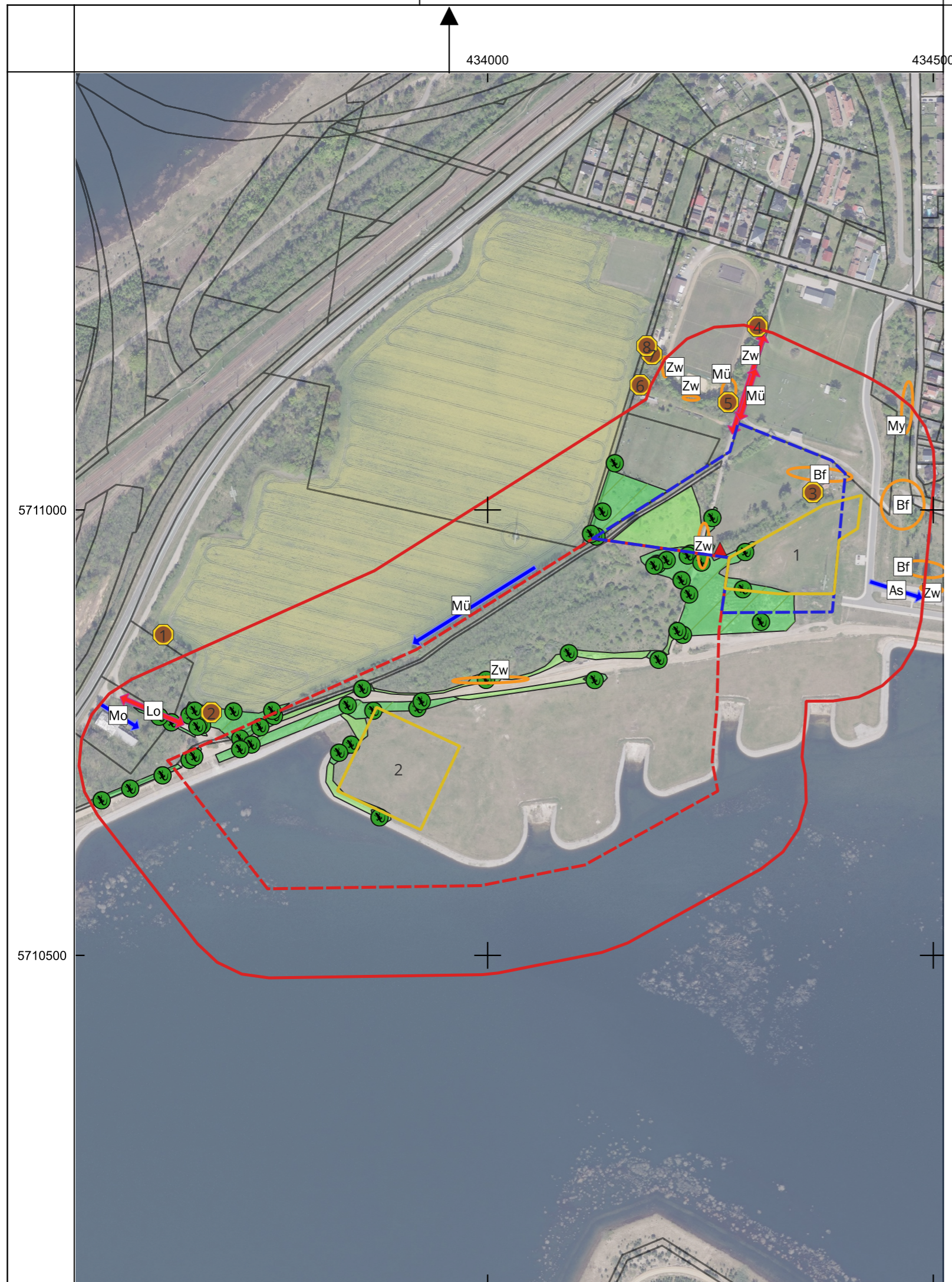
Stadt Senftenberg/ Zly Komorow
00.2 Geschäftsbereich II –
Stadtentwicklung und Bau
 Markt 19, 01968 Senftenberg



| | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Kartierung | | |
| Projekt: B-Plangebiet Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer Bucht“ | | |
| Inhalt: Bestandsplan wertgebende Brutvögel | | |
| | Datum | Name |
| bearbeitet | 02.07.2025 | Kleinfeld |
| gezeichnet | 13.11.2025 | Kleinfeld |
| geprüft | 18.11.2025 | Hösel |
| Anlagen-Nr.: 3.1 | Projekt-Nr.: DDU 24 0533 | Maßstab (m, cm): 1 : 5 000 |

www.gub-ing.de

Dateiname: Anlage 3.1
 Format: 420 mm x 297 mm = 0,12 m²



Legende

Umringe

- Geltungsbereich B-Plan 33
- Erweiterung Geltungsbereich B-Plan 33
- Untersuchungsgebiet 100 m

Insektenenerfassung

- Probefläche
- Waldameisennest

Reptilien

- Zauneidechse

Habitatflächen

- besiedelt
- potentiell besiedelt

Fledermäuse

- Jagd an Strukturen
- räumliche Jagd
- Transfer-/Durchflug
- Großer Abendsegler
- Breitflügel-Fledermaus
- Langohrfledermaus spec.
- Großes Mausohr
- Mückenfledermaus
- Myotis sepc.
- Zwergfledermaus
- Höhlenbäume/pot. Quartiere

Bezugssysteme:

Lage: ETRS89 [UTM Zone 33]
Höhe: + m NHN (DHHN92, Amsterdamer Pegel)

Kartengrundlage/ Auszug aus:

Luftbild DOP;
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Stadt Senftenberg/ Zły Komorow
00.2 Geschäftsbereich II –
Stadtentwicklung und Bau
Markt 19, 01968 Senftenberg



Kartierung

Projekt:
B-Plangebiet Nr. 33 „Wohngebiet Sedlitzer
Bucht“

Inhalt:
Bestandsplan
sonstige Arten

| | Datum | Name |
|------------|------------|-------------------------------|
| bearbeitet | 13.11.2025 | Kleinfeld/Mautsch/ Walczak |
| gezeichnet | 02.12.2025 | Kleinfeld |
| geprüft | 02.12.2025 | Hösel |

Anlagen-Nr.: 3.2
Projekt-Nr.: DDU 24 0533
Maßstab (m, cm): 1 : 5 000

www.gub-ing.de
Dateiname: Anlage 3.2
Format: 420 mm x 297 mm = 0,12 m²

G|U|B

GEO UMWELT BAU